

# **Positionspapier zu den sogenannten „Ein-Euro-Jobs“ (Kurzzusammenfassung von Referaten)**

(Stand: 31. März 2005 )

**Von Jürgen J e n d r a l**

**EVANGELISCHE KIRCHE BERLIN – BRANDENBURG – SCHLESISCHE OBERLAUSITZ  
Hauptmitarbeitervertretung (HMAV) für den Bereich der EKİBB**

**DER MENSCH BRAUCHT NICHT NUR ETWAS,  
WOVON ER LEBT,  
SONDERN AUCH ETWAS W O F Ü R ER LEBT.**

**(VIKTOR FRANKL)**

## **Vorwort**

Jede Form einer aktiven, auf Beschäftigung und Wachstum zielenden Arbeitsmarktpolitik, muss in der sie umsetzenden Gesetzgebung den Fokus aller rechtlichen Rahmenbedingungen konsequent auf alle denkbaren Möglichkeiten der Schaffung und Erhaltung von sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen richten, die so ausgestaltet sind, dass den Arbeitnehmer/ innen Löhne und Gehälter gezahlt werden, mit denen sie ihren Lebensunterhalt bestreiten können, ohne zum Empfänger zusätzlicher staatlicher Fürsorgeleistungen zu werden. Diesem Ziel müssen insbesondere auch die dringend notwendige **Reform der Steuergesetzgebung** und die Tarifpartner verpflichtet sein.

Es darf auch nicht geschehen, dass gesetzliche Möglichkeiten, die zur Belebung des Arbeitsmarktes beitragen sollten, kontraproduktiv gegen den Arbeitsmarkt (und damit gegen die Arbeitnehmer/ innen) zu Lasten der ohnehin schon defizitären Sozialkassen sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse abbauen, wie dies durch „Hartz II“ geschehen ist und leider weiter geschieht.

Zwischenbemerkung: Ein kurzer Blick auf dieses Thema zeigt uns, welche Probleme das „Zweite Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“, kurz „Hartz II“ genannt, dem Arbeitsmarkt gebracht hat:

**Zentraler Inhalt von „Hartz II“ war die Neuregelung der sog. „geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse“.**

Diese Neuregelungen traten am **1. April 2003** in Kraft. Die damals geltende Geringfügigkeitsgrenze von 325 Euro wurde auf **400 Euro** angehoben, gleichzeitig wurde die Begrenzung der Beschäftigung auf 15 Stunden in der Woche fallengelassen.

Somit sind seit dem 1. April 2003 alle Beschäftigungen mit einem gezahlten Arbeitsentgelt von bis zu 400 Euro monatlich für Arbeitnehmer/ innen sozialversicherungsfrei (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV).

Auch für **e i n e** geringfügige Nebenbeschäftigung bis zu 400 Euro monatlich besteht Sozialversicherungsfreiheit (§ 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV).

Der Arbeitgeber zahlt bei einem Beschäftigungsverhältnis bis zu 400 € nur einen Pauschalbetrag von 25 Prozent, der sich zusammensetzt aus 12 % GRV-Beitrag, 11 % GKV-Beitrag, sowie 2 % Pauschalsteuer.

Gleichzeitig wurde innerhalb einer Gleitzone von 400,01 Euro bis zu 800 Euro der Bereich der sog. „Midi – Jobs“ geschaffen. In diesem „erweiterten Niedriglohnsektor“ zahlt der Arbeitnehmer mit dem Verdienst ansteigende Sozialbeiträge von 4 % bis zu maximal 21 %.

Nach Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelungen wurden Millionen von „Mini- Jobs“ geschaffen.

<b>Welche Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt hat dies aus heutiger Sicht?</b>
--

Ende Juni 2004 wurden rund 8 Millionen „Mini-Jobs“ gezählt, 1,5 Millionen mehr, als vor einem Jahr. In dieser Zahl waren allerdings Doppelzählungen enthalten.

Nun liegen die „amtlichen“ Zahlen der Mini-Jobs für das zurückliegende Jahr 2004 vor:



**Im Gesamtjahr 2004 kletterte die Zahl der Minijobber auf den Rekordstand von 6,9 Millionen** (dpa/ Handelsblatt, 17.02.2005).

Was auf den ersten Blick wie ein gigantisches „Jobwunder“ durch „Hartz II“ aussieht, erweist sich leider bei näherem Hinsehen und differenzierter Betrachtung als ein Arbeitsplatzvernichtungsprogramm für „normale“, d. h. sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse:

Sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse brechen weg. Sie werden durch „Mini-Jobs“ und durch die Aufspaltung von zuvor voll sozialversicherungspflichtigen Arbeitsstellen in mehrere „Mini-Jobs“ zahlenmässig weniger:

**Die Zahl der voll sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten lag im Jahr 2004 um 330 000 unter der des Vorjahres.**

Dadurch gibt es hohe Beitragsausfälle in den Sozialkassen!

**Es sollen von April 2003 bis November 2004 bereits 100 000 Vollzeitstellen in „Mini-Jobs“ umgewandelt worden sein (Handelsblatt, 11.11.2004).**

**Das Nürnberger Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung hat für das Jahr 2003 die Reduzierung des Beitragsaufkommens der Sozialkassen durch „Mini- und Midi-Jobs“ auf mehr als 612 Millionen Euro geschätzt.**

**Das arbeitgebernahe Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) beziffert in einer Modellrechnung (die sich ausschliesslich auf geringfügig Beschäftigte bezieht), Steuer- und Beitragsausfälle auf rund 1 Milliarde Euro pro Jahr!**

Auf einen weiteren Aspekt der bedacht werden muss weist Ursula Engelen-Kefer vom DGB hin: Etwa 25 % der „Mini-Jobs“ sind Nebentätigkeiten, die Arbeitslosen die Chance auf eine Beschäftigung nehmen.

Die Wirtschaftsforschungsinstitute warnten in ihrem Herbstgutachten 2004 (wie auch Ursula Engelen-Kefer vom DGB) vor einer Erosion der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung durch „Mini-Jobs“ und forderten gesetzliche Korrekturen.

Eine andere, durch „Hartz II“ eingeführte Regelung erweist sich ebenfalls problematisch für den Arbeitsmarkt:

### **Die „Ich-AG“:**

Arbeitnehmer, die ihre bestehende Arbeitslosigkeit durch eine selbstständige Tätigkeit in Form dieser sogenannten „Ich-AG“ beenden, erhalten einen **Existenzgründerzuschuss**, wenn sie mit ihrer „Ich-AG“ voraussichtlich nicht mehr als 25.000 Euro im Jahr verdienen und keine Arbeitnehmer beschäftigen. Dieser Zuschuss wird für längstens drei Jahre erbracht und ist degressiv gestaffelt: Er beträgt im ersten Jahr monatlich 600 Euro, im zweiten Jahr monatlich 360 Euro und im dritten Jahr monatlich 240 Euro (§ 421 I SGB III).

Das Forschungsinstitut IAB der Nürnberger Bundesanstalt für Arbeit hat in diesen Tagen die **erste Untersuchung über die Wirkungen der Ich-AG seit ihrer Einführung Anfang 2003 vorgelegt:**

**268 000 Arbeitslose haben bisher die Möglichkeit dieser Art der geförderten Existenzgründung gewählt.**

Bisher haben 48 000 Existenzgründer den Versuch der Selbstständigkeit mit ihrer geförderten Ich-AG wieder abgebrochen. **Rund die Hälfte dieser Menschen ist erneut arbeitslos.** Etwa ein Drittel ist nach der Studie der IAB in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung gewechselt. Weitere 4,5 Prozent sollen weiterhin selbstständig sein, allerdings nicht mehr in Form der geförderten Ich-AG.

Aus der IAB-Studie wird deutlich: Obwohl die Förderung erst nach drei Jahren und damit frühestens Anfang 2006 ausläuft, hat fast ein Fünftel der Ich-AGs bereits aufgegeben. Das Handwerk schliesst daraus, dass Ich-AGs nicht funktionieren und wirft deshalb der Bundesregierung Verschwendung von Fördermitteln vor.

Übrigens haben sich nach der IAB-Studie etwa ein Drittel der Ich-AG-Abbrecher durch ihre Existenzgründung verschuldet (Handelsblatt, 17.02.2005).

Auch die Ich-AGs tauchen in der Arbeitslosenstatistik nicht mehr auf, aber durch sie kommt auch kein Cent an Beiträgen in die Kassen der Bundesagentur.

Da die Existenzgründer bis September 2004 keinen Businessplan, bzw. keine Tragfähigkeitsbescheinigung vorlegen mussten, sind die Überlebenschancen vieler Gründer von Ich-AGs mit ihrer selbstständigen Tätigkeit weiterhin gering. Vielen droht erneut Arbeitslosigkeit, denn oft fehlt es an der nötigen Berufs- und Branchenerfahrung, der Gewinnung von Kunden und der Möglichkeit, finanzielle Engpässe zu überwinden.

Die Existenzgründer stellen zudem für die BA ein grosses Haushaltsrisiko dar. **Schon Ende September 2004 lagen nach einem Bericht des Handelsblatts die Ausgaben der Bundesagentur für Arbeit für die Förderung der Selbstständigkeit um 33 Prozent über dem dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsansatz.**

Die Notbremse, die als Konsequenz daraus gezogen wurde, heisst „Ermessensleistung“ statt bisher „Rechtsanspruch“ und Vorlage eines tragfähigen Geschäftsplans.

Der grosse Arzt und Heiler Paracelsus sagte, **dass „allein die Dosis macht, dass ein Ding Gift sei“.** Bei den „Mini-Jobs“ und „Ich-AGs“ ist die Dosis längst überschritten. Was als Heilmittel für den Arbeitsmarkt gedacht war, erweist sich in dieser Dosis leider als Gift für den Arbeitsmarkt.

<b>Zurück zu den sog. „Ein – Euro – Jobs“:</b>
--

Sie sind das letzte Glied in einer Kette von vorrangigen Massnahmen, die das SGB II („Hartz IV“) vorsieht. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit bezeichnet sie in einem Informationspapier vom 30. November 2004 (Seite 1) als „**ultima ratio**“ für den Einzelnen, um die arbeitsmarktlichen Chancen zur (Wieder) Eingliederung in das Erwerbsleben zu verbessern.“

Grundsätzlich soll die Grundsicherung für Arbeitssuchende die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, stärken und dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung („Arbeitslosengeld II“) aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können. Erwerbsfähige Hilfebedürftige sollen bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer **Erwerbstätigkeit** unterstützt werden. So will es der Gesetzgeber in § 1 Abs. 1 SGB II.

Im Klartext: Ziel aller Massnahmen muss es sein, Arbeitslose möglichst dauerhaft in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit unterhaltssichernder Entlohnung zu vermitteln.

Wenn dies nicht möglich ist, weil kein Arbeitsplatz zur Verfügung steht oder weil es an der Eignung oder der individuellen Lebenssituation, insbesondere der familiären Situation des Arbeitslosen scheitert, so müssen sofort und zügig im Rahmen einer Eingliederungsvereinbarung alle Massnahmen zur Verbesserung der beruflichen Qualifikation und erforderliche ergänzende Massnahmen, wie beispielsweise die Sicherstellung der Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder, oder die häusliche Pflege von Angehörigen, oder Massnahmen im psychosozialen Bereich wie Schuldnerberatung, Suchtberatung und allgemeine psychosoziale Beratung vereinbart und umgesetzt werden. Der Gesetzgeber hat dazu die notwendigen Rechtsgrundlagen, leider als Ermessensbestimmungen, im SGB II geschaffen.

Wenn eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in absehbarer Zeit nicht möglich ist, hat der erwerbsfähige Hilfebedürftige eine ihm angebotene zumutbare Arbeitsgelegenheit zu übernehmen (§ 2 Abs. 1 Satz 3 SGB II).

Interessant ist auch noch folgender Hinweis der BA in ihrem Kompendium Aktive Arbeitsmarktpolitik nach dem SGB II (6.5.1, Ausgangslage bei der Schaffung von Arbeitsgelegenheiten):

**„(...) Dabei ist zu beachten, dass sowohl die Formulierung des § 16 Abs. 3 Satz 1 SGB II („Für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die keine Arbeit finden können, sollen Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden.“) als auch die Rangfolge im Rahmen der Eingliederungsleistungen des § 16 SGB II den Schluss zulässt, dass eine Zuweisung in eine Arbeitsgelegenheit nach dem Willen des Gesetzgebers nachrangig zur Eingliederung in Arbeit zu sehen ist.“**

Auch der SGB II Kommentar von Löns/ Herold – Tews betont den **Grundsatz der Verhältnismässigkeit bei der Verweisung auf Arbeitsgelegenheiten:**

**„Nur wenn zuvor versucht wurde, den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in den allgemeinen Arbeitsmarkt einzugliedern oder dieser Versuch nur deshalb nicht unternommen wurde, weil feststand, dass in absehbarer Zeit (also innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten) eine Vermittlung in den allgemeinen Arbeitsmarkt nicht möglich sein werde, darf der Hilfebedürftige auf eine derartige Arbeitsgelegenheit verwiesen werden.“ (§ 31, Rdnr. 14).**

Zwischenbemerkung: Zum Jahresende 2004 waren 4,464 Millionen Menschen offiziell arbeitslos. Dies entspricht einer Arbeitslosenquote von 10,8 Prozent. Die Zahl der (gemeldeten) offenen Stellen betrug 269 000 !!

Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) rechnet damit, dass die Zahl der Arbeitslosen im Jahresdurchschnitt 2005 mit 4,37 Millionen Menschen nahezu unverändert bleibt. (HANDELSBLATT vom 3.12.2004 und 5.1.2005).

**Vorrangig vor der Schaffung von im öffentlichen Interesse liegenden zusätzlichen Arbeitsgelegenheiten und der Vermittlung in diese sogenannten „Ein-Euro-Jobs“ sollen nach dem Willen des Gesetzgebers Arbeitsgelegenheiten mit Entgeltvariante (§ 16 Abs. 3 Satz 1 SGB II) und Arbeitsbeschaffungsmassnahmen (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SGB II in Verbindung mit §§ 260 ff SGB III ) eingerichtet werden.**

Zwischenbemerkung: Leider wird durch die Beschäftigung in ABM Stellen kein Anspruch auf Arbeitslosengeld I erworben (§ 27 Abs. 3 Nr. 5 SGB III). Bei den Arbeitsgelegenheiten mit Entgeltvariante werden dagegen, falls das Arbeitsverhältnis länger als 12 Monate dauert, Ansprüche auf das Arbeitslosengeld I erworben.

Hier handelt es sich um normale sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse, die nicht zwingend gemeinnützig und/ oder zusätzlich sein müssen. Der Hilfebedürftige erhält an Stelle des Alg II das übliche Arbeitsentgelt (und ggf. ergänzendes Alg II).

Erst wenn diese Varianten nicht möglich sind, sollen (an letzter Stelle!) Gelegenheiten für im öffentlichen Interesse liegende, zusätzliche Arbeiten geschaffen werden, die keine Arbeitsverhältnisse im Sinne des Arbeitsrechts darstellen und für die eine „angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen“ (1–2 € pro Stunde) zu zahlen ist.

Für diese Arbeitsgelegenheiten gelten die Vorschriften über den Arbeitsschutz und die Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes, das heisst der (ggf. anteilige) **Mindesturlaubsanspruch** von mindestens 24 Werktagen jährlich gemäss § 3 BUrIG.

Da die Vorschriften des Bundesurlaubsgesetzes „entsprechend anzuwenden“ sind, müssen bei der **zeitlichen Festlegung des Urlaubs** die Urlaubswünsche des Arbeitnehmers ( das heisst in „entsprechender Anwendung“: des Ein-Euro-Jobbers) berücksichtigt werden, es sei denn , dass ihrer Berücksichtigung dringende betriebliche Belange oder Urlaubswünsche anderer Arbeitnehmer ( hier: „Ein-Euro-Jober), die unter sozialen Gesichtspunkten den Vorrang verdienen, entgegenstehen (§ 7 Abs. 1 BUrIG). „Dringende betriebliche Belange“ im Sinne des BUrIG sind durch die Zusätzlichkeit der Arbeitsgelegenheiten nur schwer, bzw. überhaupt nicht vorstellbar.

Die Mehraufwandsentschädigung ist, nach ausdrücklicher Darlegung der Bundesagentur für Arbeit, auch während des Urlaubs weiterzuzahlen: „Die Aufwandsentschädigung wird nachträglich für tatsächlich gearbeitete Stunden gezahlt. Dazu zählen auch Qualifizierung/ Praktikum und Urlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz.“ (Bundesagentur für Arbeit, Arbeitshilfe für Arbeitsgelegenheiten nach § 16 (3) SGB II (Mehraufwandsvariante), Stand: September 2004).

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit vertritt zwischenzeitlich allerdings die gegenteilige Auffassung und wird sich damit durchsetzen.

Bei **K r a n k h e i t** des Arbeitslosengeld II-Empfängers wird die Mehraufwandsentschädigung nicht weitergezahlt (Steck/ Kossens, Neuordnung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe durch Hartz IV, C.H. Beck Verlag, Rdnr. 349).

Obwohl es sich bei den Arbeitsgelegenheiten ausdrücklich nicht um Arbeitsverhältnisse handelt, werden die Teilnehmer/ innen in der Arbeitslosenstatistik nicht als arbeitslos geführt, da sie wöchentlich mindestens 15 Stunden tätig sind. Eine rechtlich höchst zweifelhafte Praxis!

Durch diese gesetzliche Vernebelungstaktik lässt sich die monatliche Arbeitslosenstatistik beschönigen, was vor dem bevorstehenden Wahljahr 2006 der Regierung sicher sehr gelegen kommt. Aber es kommt noch faustdicker:

#### Zwischenbemerkung:

(Es gibt drei Arten von Lügen: Die Lüge, die Notlüge und die Statistik).

Seit März machen Sie als Zeitungsleser eine verwirrende Erfahrung: Das Statistische Bundesamt sorgt für eine Überraschung: Während die Bundesanstalt für Arbeit die Zahl der Arbeitslosen im Januar 2005 mit 5,037 Millionen angibt, kam das Statistische Bundesamt auf 3,998 Millionen Erwerbslose (Handelsblatt, 2.3.2005). Ein Hoch auf Herrn Hartz, Clement und Schröder? Ein Jobwunder? Mitnichten! Auf Wunsch der Bundesregierung (zur Erinnerung: 2006 ist ein Wahljahr) wird das Statistische Bundesamt jeden Monat seine Erwerbslosenzahlen verkünden. Die Berechnung dieser Zahlen erfolgt nach dem Konzept der International Labour Organisation (Ilo). Diese hat zur Erfassung der Arbeitslosen andere Kriterien als die Bundesagentur für Arbeit:

Bundesagentur für Arbeit	ILO
<ul style="list-style-type: none"> <li>- weniger als 15 Std. pro Woche gearbeitet</li> <li>- beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet</li> <li>- steht der Arbeitsvermittlung zur Verfügung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- weniger als 1 Std. pro Woche gearbeitet</li> <li>- aktiv gesucht (4 Wochen)</li> <li>- sofort verfügbar</li> </ul>
Arbeitslosenzahl Januar 2005: 5,037 Millionen	Januar 2005: 3,998 Millionen

Angesichts der wenigen offenen Stellen auf dem Arbeitsmarkt, drohen die „Ein-Euro-Jobs“, die vom Gesetzgeber klar als ein **nachrangiges** Förderungsinstrument auch gegenüber sozialversicherungspflichtiger öffentlich geförderter Beschäftigung (Arbeitsbeschaffungsmassnahmen) vorgesehen waren, zum Regelfall der täglichen Arbeitsvermittlung in den Job – Centern zu werden.

## Jugendliche und junge Erwachsene bis 25

Eine besondere Brisanz besteht hier auch für **erwerbsfähige Hilfebedürftige, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben**. Sie sind – und das in dieser vom Gesetzgeber festgeschriebenen und gewollten Reihenfolge! - unverzüglich nach Antragstellung entweder in eine **Arbeit**, eine **Ausbildung** oder eine **Arbeitsgelegenheit** zu vermitteln (§ 3 Abs. 2 SGB II).

Wenn sie ohne Berufsabschluss nicht in eine Ausbildung vermittelt werden können, soll ( das heisst in der Regel m u s s >gebundenes Ermessen!< ) die Agentur für Arbeit darauf hinwirken, dass die vermittelte **Arbeit** oder **Arbeitsgelegenheit** auch zur Verbesserung der beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten beiträgt.

Hier zeichnet sich eine Praxis in den Job – Centern ab, dass in der Regel dieser Personenkreis sofort in Arbeitsgelegenheiten vermittelt wird. Dies entspricht nicht dem Willen des Gesetzgebers, der die Reihenfolge Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit im Gesetz nicht zufällig gewählt hat. Betroffene müssen sich hier (mit Hilfe von Beratungsstellen) rechtlich zur Wehr setzen! Die Beratungsstellen sind aufgefordert, diese Praxis öffentlich anzuprangern, um dadurch den nötigen Veränderungsdruck zu erzeugen (2006 ist Wahljahr!).

**Jugendliche und junge Erwachsene, die in der Sprache der Politiker „bildungswillig“ sind, müssen einen Rechtsanspruch auf eine anerkannte Berufsausbildung mit dem entsprechenden Abschluss erhalten.**

Auch für „bildungsunwillige“ oder „schulmüde“ Jugendliche und junge Erwachsenen müssen Massnahmen der Begleitung und Motivation zur Ausbildung geschaffen und umgesetzt werden, damit wir sie nicht in klassische „Armutskarrieren“ schicken, für die ihnen die Politik dann später als „selbstverursacht“ individuelle Verantwortung und Schuld zuweist. Wir dürfen es nicht zulassen, dass „Armutsläufe“ durch sozialstaatliches Handeln geschaffen oder gefördert werden. Den Jugendlichen und jungen Erwachsenen muss es ermöglicht werden, eine eigenverantwortliche Lebensführung zu lernen. Dem entspricht die gesetzliche Forderung in **§ 1 Abs. 1 Satz 1 SGB II**: „Die Grundsicherung für Arbeitssuchende soll die **Eigenverantwortung** von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und Personen, die mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft leben, stärken und dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln bestreiten können.“

**Vor meinen weiteren Ausführungen zu den „Ein – Euro – Jobs“  
werfen wir zunächst einen Blick auf die Rechtsgrundlage:**

**Die Rechtsgrundlage dafür finden wir in § 16 Abs. 3 SGB II:**

„Für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die keine Arbeit finden können, sollen **Arbeitsgelegenheiten** geschaffen werden.

Werden Gelegenheiten für **im öffentlichen Interesse liegende, zusätzliche Arbeiten** nicht nach Absatz 1 als Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gefördert, ist dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen **z u z ü g l i c h** zum Arbeitslosengeld II eine **angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen** zu zahlen; **diese Arbeiten begründen kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts**; die Vorschriften über den Arbeitsschutz und das Bundesurlaubsgesetz sind entsprechend anzuwenden; für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften erwerbsfähige Hilfebedürftige nur wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.“

Halten wir zunächst folgendes fest: Die **Arbeitsgelegenheiten** der sog. „Ein-Euro-Jobber“ müssen im „**öffentlichen Interesse**“ liegen und es muss sich (dies ist besonders wichtig) um **„zusätzliche Arbeiten“** handeln, für die der Hilfeempfänger dann zuzüglich zum Arbeitslosengeld II eine (so der Gesetzeswortlaut) **„angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen“** ( 1 bis 2 € pro Stunde) erhält. Dabei wird **„kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts begründet“**.

Bei der grundsätzlichen Betrachtung und Erörterung der Problemfelder

- wer kann „Arbeitsgelegenheiten“ schaffen, die im „öffentlichen Interesse“ liegen und
- was versteht man unter dem Gesetzesbegriff **„zusätzliche Arbeit“**

können wir auf die Kommentarliteratur und die zahlreich vorliegende Rechtsprechung zu § 19 Abs. 2 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) zurückgreifen.

Dort ist von „gemeinnütziger und zusätzlicher“ Arbeit die Rede. Das „öffentlichen Interesse“ in § 16 Abs. 3 SGB II stellt nach meiner Auffassung eine Erweiterung des im BSHG verwendeten Begriffs „gemeinnützige Arbeit“ dar.

Ich vermute, dass der Gesetzgeber bewusst eine Erweiterung des Kreises derer wollte, die „Arbeitsgelegenheiten“ schaffen können, denn die Bundesregierung will, nach einem Bericht der Tageszeitung „Die Welt“, **jeden fünften Langzeitarbeitslosen in einem „Ein-Euro-Job“ beschäftigen.** (Herr Clement rechnet mit der Schaffung von mindestens 600 000 Arbeitsgelegenheiten! )

**Wir können sicher davon ausgehen, dass Arbeiten im Bereich der verfassten Kirchen, der Wohlfahrtsverbände, der öffentlichen Verwaltung und der Kommunen im „öffentlichen Interesse“ liegen. Desweiteren auch viele (nicht alle!) Arbeiten, die von (im Sinne der Abgabenordnung) gemeinnützigen und freien Einrichtungen und Organisationen (siehe dazu auch § 17 Abs. 1 SGB I) angeboten werden.**

**Nach dem Gesetz muss nur die Art der Arbeitsgelegenheit gemeinnützig sein. Ob der Träger gemeinnützig ist, spielt keine Rolle.**

Ob sich unter Umständen im Bereich der Privatwirtschaft auch Arbeitsgelegenheiten, die im „öffentlichen Interesse“ liegen und „zusätzlich“ sind schaffen lassen, sei dahingestellt. Es erscheint zumindest denkbar und wäre nach meiner Auffassung unter bestimmten engen Bedingungen mit der Zielsetzung des SGB II grundsätzlich vereinbar.

**Zwischenbemerkung: Derzeit (Stand: 12.1.2005) liegt ein Vorschlag des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) vor, der eine Ausweitung der Ein-Euro-Jobs auf private Unternehmen fordert. DIHK Hauptgeschäftsführer Martin Wansleben hatte vorgeschlagen, dass die Bundesagentur für Arbeit Ein-Euro-Kräfte an private Unternehmen verleiht und dafür eine „marktgerechte Gebühr von drei bis vier Euro pro Stunde“ erhebt, mit der die BA dann einen Teil ihrer Kosten für die Arbeitslosigkeit refinanziert. Die Arbeitslosen sollen aber zusätzlich zum Alg II nur einen Euro Aufwandsentschädigung pro Stunde erhalten.**

**Dies wurde von Politiker aller Parteien abgelehnt. Arbeitgeberpräsident Dieter Hundt sprach von einem „verhängnisvollen Fehler, der dem Arbeitsmarkt sehr schaden würde“.**

**Von der Landwirtschaft wurde der Vorschlag des DIHK begrüsst, da dort ein grosser Bedarf an billigen Arbeitskräften bestehe. Der Hauptverband des Deutschen Einzelhandels dagegen hält die Ein-Euro-Jobs in der Privatwirtschaft für „wenig sinnvoll“ und warnte vor der Verdrängung regulärer Stellen. (HANDELSBLATT, 12.1.2005).**

Die Bundesagentur für Arbeit definiert „**öffentliches Interesse**“ wie folgt:

„ Zusatzjobs liegen im öffentlichen Interesse, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit im Geltungsbereich des SGB II dient... . Arbeiten, deren Ergebnis überwiegend erwerbswirtschaftlichen Interessen oder den Interessen eines begrenzten Personenkreises oder den Interessen Einzelner dient, liegt nicht im öffentlichen Interesse.

Im öffentlichen Interesse liegen insbesondere auch gemeinnützige Arbeiten. Als gemeinnützige Arbeiten gelten Arbeiten, die unmittelbar den Interessen der Allgemeinheit/ des Allgemeinwohls auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet dienen. Hierzu gehören zum Beispiel Zusatzjobs in den **Bereichen Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, Religion, Völkerverständigung, Entwicklungshilfe, Umwelt, Landschafts- und Denkmalschutz, der Jugend- und Altenhilfe, dem öffentlichen Gesundheitswesen, Sport.**

Gemeinnützigkeit ist generell zu vermuten bei Arbeiten für einen als gemeinnützig anerkannten Massnahmeträger (zum Beispiel Kommunen, Wohlfahrtsverbände und angeschlossene Vereinigungen, **Kirchen**, Selbsthilfegruppen, Sportverbände).“ (Zitiert aus „1-Euro-Jobs“: Rechte und Möglichkeiten der betrieblichen Interessenvertretung“, ver.di).

Andererseits betont die BA in ihrem „Kompendium Aktive Arbeitsmarktpolitik nach dem SGB II“, dass bei „nachvollziehbarer Begründung der Verbesserung der Integrationsfähigkeit auch **marktnahe** Einsatzfelder genehmigt werden.“ (Kompendium, 6.5.3 Varianten der Schaffung von Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II, Abschnitt a) Arbeitsgelegenheit – Mehraufwandsvariante). Was aber sind „**marktnahe Einsatzfelder**“? Dies ist leider nicht näher definiert. Zwar soll es nach dem Willen der BA „keine Gefährdung bestehender Arbeitsverhältnisse“ geben, aber ich frage mich, ob der „marktnahe Einsatz“ zum Abbau von Arbeitsplätzen beiträgt?

Die zu schaffenden Arbeitsgelegenheiten müssen **„zusätzlich“** sein. Dies ist sowohl für die Mitarbeitervertretungen wie auch für Arbeitgeber von besonderer Wichtigkeit.

## **Aber welche Arbeit ist „zusätzlich“ im Sinne des Gesetzes?**

Zur Beantwortung dieser Frage können wir unter anderem die Legaldefinition des § 19 Abs. 2, 2. Halbsatz BSHG (bis 31.12.2004) heranziehen:

**Zusätzlich ist nur die Arbeit, die**

**sonst nicht,  
nicht in diesem Umfang oder  
nicht zu diesem Zeitpunkt**

**verrichtet werden würde.**

Ergänzend dazu verweise ich auch auf die Legaldefinition in **§ 261 Abs. 2 SGB III** (Förderung von ABM – Massnahmen): „**Arbeiten sind zusätzlich, wenn sie ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden. (...)**“ Abs. 3 umschreibt das „öffentliche Interesse“.

§ 19 Abs. 2, 2. Halbsatz des früheren BSHG ist nach meiner Auffassung rechtssystematischer bei der Betrachtung von Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II besser geeignet, denn § 261 Abs. 2 SGB III beschreibt ABM-Massnahmen, die sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse im arbeitsrechtlichen Sinn darstellen.

### **Beispiele für zusätzliche Arbeiten im kirchlichen Bereich:**

Abholung und nach Hause begleiten von alten und/ oder gehbehinderten Gemeindegliedern zum Gottesdienst oder zu anderen kirchlichen oder kulturellen Veranstaltungen, Begleitung bei Fahrten von Seniorengruppen, Begleitung bei Arztbesuchen oder Einkäufen, Begleitung bei Behördengängen, Hilfe bei der Organisation und Ausgestaltung gemeindlicher Feste, Krankenbesuche oder Besuche bei vereinsamten alten Menschen, Ausfahren von Menschen, die an den Rollstuhl gebunden sind, Verschönerung (auch kleine Renovierungsarbeiten) von Räumen, die für die Gruppenarbeit in den Gemeinden benutzt werden, sowie Verschönerungsarbeiten im Aussen- und Gartenbereich... .

Denkbar wären auch Aufgaben, die auf der Grundlage einer organisatorischen unternehmerischen Entscheidung der Gemeinde wegen der angespannten Finanzsituation nicht mehr in dem früher als notwendig angesehenen Umfang durchgeführt werden können. Hier ist aber Vorsicht geboten und es muss von den Mitarbeitervertretungen und den Arbeitgebern unbedingt darauf geachtet werden, dass keine Verdrängung regulärer Arbeitsplätze stattfindet!

**Es reicht für die Zusätzlichkeit aus, wenn die Arbeit ohne Schaffung der Arbeitsgelegenheit in qualitativer und zeitlicher Hinsicht in einem geringeren Maße geleistet oder in zeitlich längeren Intervallen als nötig verrichtet werden würde.**

(So auch zum Bereich des BSHG >unter Bezugnahme auf eine Entscheidung des OVG Münster< Schellhorn/ Jirasek/ Seipp, Kommentar zum BSHG, § 19, Rdnr. 10).

## **Wo liegt die Grenze der Zusätzlichkeit?**

**Die Grenze der Zusätzlichkeit wird dann überschritten, wenn der Arbeitseinsatz in den Bereich von vorhandenen regulären (wenn auch vorübergehend nicht besetzten) Arbeitsplätzen hineingeht oder wenn er auf unabdingbar notwendige Verrichtungen zielt.**

Das OVG Münster hat zu den „gemeinnützigen und zusätzlichen Arbeiten“ im Bereich des BSHG festgestellt, dass jahreszeitlich nicht unbedingt notwendige Reinigungs- und Pflegearbeiten in Grünanlagen zusätzliche Arbeiten sind, **nicht dagegen aber Arbeiten, die wegen haushaltspolitisch bedingtem Personalmangel nicht in notwendigen Umfang durchgeführt werden können, obwohl sie zur eigentlichen Aufgabenerfüllung einer öffentlichen Körperschaft gehören.** (Schellhorn/ Jirasek/ Seipp, Kommentar zum BSHG, § 19, Rdnr. 10).

## **Die Rechtsprechung hat die Zusätzlichkeit der Arbeiten verneint bei:**

- Jahreszeitlich unbedingt notwendige Reinigungs- und Pflegearbeiten in Grünanlagen.
- Ohnehin erforderliche Aufräumarbeiten in Gärten, an Haltestellen, in Kindergärten oder Krankenhäusern bzw. das Schneeräumen im Winter auf kommunalem Gebiet.
- Regelmässig anfallende Routinearbeiten.
- Leichte Büroarbeiten, die in einer Behörde üblicherweise im Rahmen normal entlohnter Arbeitsverhältnisse durchgeführt werden.

( Steck/ Kossens, Neuordnung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe durch Hartz IV, Rdnr. 344).

Auch für Arbeitsgelegenheiten gelten die **Zumutbarkeitskriterien des § 10 SGB II**.

<p><b>Welche Konsequenzen hat es, wenn die Arbeitsgelegenheit nicht zusätzlich ist?</b></p>
---

Werden die „Ein-Euro-Kräfte“ auf Arbeitsplätzen beschäftigt, die **nicht zusätzlich** im Sinne des § 16 Abs. 3 SGB II sind, so haben sie die Möglichkeit, gegen den Verwaltungsakt der Zuweisung Widerspruch und ggf. Anfechtungsklage beim Sozialgericht zu erheben (die allerdings gem. § 39 SGB II keine aufschiebende Wirkung haben!).

**In den Fällen der rechtswidrigen Heranziehung zu gemeinnütziger und zusätzlicher Arbeit im Rahmen der Sozialhilfe nach dem BSHG, hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschieden, dass dadurch kein reguläres Arbeitsverhältnis begründet wird, da es an einem darauf gerichteten Willen der Parteien fehlt (BAG vom 5 AZR 166/85 vom 14.1.1987, BAG 5 AZR 760/87 vom 14.12.1988).**

Es ergibt sich dann, nach Auffassung des BAG, lediglich ein **öffentlich – rechtlicher Erstattungsanspruch auf Zahlung in Höhe des regulären Arbeitsentgelts**, für dessen Verfolgung (im Sozialhilfebereich), die Verwaltungsgerichte zuständig waren.

Auch das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat dies bejaht und sich der Auffassung des BAG angeschlossen, dass es sich (wenn der Sozialhilfeträger die Arbeit ohne rechtlichen Grund erlangt hat) um einen öffentlich – rechtlichen Erstattungsanspruch handelt, der vor den Verwaltungsgerichten geltend zu machen war.

**Anmerkung:**

**Für die Verfahren nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) war bis zum 31.12.2004 die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständig.**

**Seit dem 1. Januar 2005 sind für das SGB II und das SGB XII die Sozialgerichte zuständig.**

**Folgt man der bisherigen Rechtsprechung zum BSHG, müssten nunmehr die Sozialgerichte zuständig sein, wenn die Heranziehung zu im öffentlichen Interesse liegenden zusätzlichen Arbeiten nach § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II rechtswidrig war, z. B. weil das Merkmal der Zusätzlichkeit nicht erfüllt ist u n d die Heranziehung per Verwaltungsakt erfolgt.**

**Der öffentlich–rechtliche Erstattungsanspruch auf Zahlung in Höhe des tariflichen bzw. ortsüblichen Arbeitsentgelts müsste dann hier geltend gemacht werden.**

Von einigen Autoren wird auch die Auffassung vertreten, dass beim Fehlen des Merkmals „Zusätzlichkeit“ ein sogenanntes „Faktisches Arbeitsverhältnis“ entsteht und damit der Klageweg zu den Arbeitsgerichten gegeben ist.

Einen interessanten und bislang in der Fachliteratur kaum beachteten Aspekt bringen **Prof. Dr. Utz Kraher** und **Dr. Helga Spindler** in ihrem Fachaufsatz „Rechtliche Maßstäbe für die Erbringung von Arbeitsgelegenheiten für Arbeitssuchende nach § 16 Abs. 3 SGB II“ in die Diskussion über „Ein-Euro-Jobs“ ein (NDV 1/2005, [www.tacheles-sozialhilfe.de/aktuelles/2005/Arbeitsgelegenheiten](http://www.tacheles-sozialhilfe.de/aktuelles/2005/Arbeitsgelegenheiten)):

### **Ist das Anbieten einer Arbeitsgelegenheit „erforderlich“ ?**

Unter Bezugnahme auf den Wortlaut des § 3 Abs. 1 Satz 1 SGB II schreiben Kraher und Spindler: „Nur soweit eine Leistung zur Eingliederung in Arbeit, für den Zweck der Eingliederung der Betroffenen in den regulären Arbeitsmarkt „erforderlich“ ist (...), **ist das Anbieten von Arbeitsgelegenheiten dem Träger vom Gesetzgeber überhaupt gestattet.**“

Das bedeutet, dass das Job-Center in jedem **Einzelfall** prüfen muss, ob der konkrete „Ein-Euro-Job“, als Leistung zur Eingliederung in Arbeit gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 SGB II, die Möglichkeiten und Chancen des Alg II Kunden verbessert, nach seinem Abschluss die Zielsetzung der Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt zu erreichen. Dies wiederum, so Kraher und Spindler, hängt wesentlich davon ab, ob die in dem „Ein-Euro-Job“ geforderten Tätigkeiten und vermittelten Qualifikationen überhaupt nachgefragt werden. Als Beispiel dafür führen die Autoren an: „Beschäftigung in der Grünflächenpflege oder der Strassenreinigung hat z. B. keine solche Perspektive, wenn nicht regelmäßig offene Stellen in diesem Bereich angeboten werden.“ Die Autoren verweisen weiter darauf, dass es der Behörde (dem Job-Center) obliegt, diese Perspektive darzulegen, weil nur in ihrer Sphäre der Überblick über die Arbeitsmarktentwicklung besteht.

Dass die Arbeiten im „**öffentlichen Interesse**“ liegen müssen bedeutet, so die Autoren, „eine weitere Einschränkung, solange in diesem Bereich nicht wieder mehr reguläre Arbeitsplätze geschaffen werden (was eigentlich parallel zu den SGB II Aktivitäten geschehen müßte) und spricht dafür, der Alternative nach § 16 Abs. 3 Satz 1 SGB II (Anm.: sozialversicherungspflichtige ABM Arbeitsverhältnisse) einen Vorzug zu geben.“

Als erforderlich im Sinne des Gesetzes sehen die Autoren Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung „z. B. für Menschen mit persönlichen Schwierigkeiten und langer Arbeitsentwöhnung zum Training ihrer Beschäftigungsfähigkeit“ an.

**Besteht die Gefahr, dass durch die Schaffung von hunderttausenden „Arbeitsgelegenheiten“ reguläre, sozialversicherungspflichtige und unterhaltssichernde Arbeitsplätze abgebaut werden (Verdrängungseffekt)?**

Diese Gefahr besteht aus meiner Sicht.

Ich habe in meiner Zwischenbemerkung zu „Hartz II“ am Anfang dieses Beitrages versucht aufzuzeigen, wie Gesetze, die den Arbeitsmarkt beleben und „in Schwung“ bringen sollten, kontraproduktiv gegen Arbeitnehmer/ innen von der Wirtschaft und anderen Arbeitgebern (auch Kirche und Staat) missbraucht werden können und missbraucht werden.

Diese Gefahr besteht auch bei den Arbeitsgelegenheiten. Um ihr entgegenzuwirken empfiehlt sich die **Bildung von Beiräten auf lokaler Ebene**. In diesen Beiräten sollten Vertreter/ innen der Arbeitgeberseite, des regionalen Job – Centers, der Kirchen und Wohlfahrtsverbände, der Gewerkschaften und der Arbeitgebervereinigungen, sowie der Handwerkskammern vertreten sein. Diese sollten bei jeder einzelnen angebotenen oder zu schaffenden Arbeitsgelegenheit prüfen, ob diese „im öffentlichen Interesse“ liegt und „zusätzlich“ im Sinne des Gesetzes ist und dafür eine **Unbedenklichkeitsbescheinigung** erteilen. Nur solche gemeinsam geprüften Arbeitsgelegenheiten sollten dann von den Job – Centern besetzt werden dürfen.

In regelmässigen Abständen müssen die Arbeitsgelegenheiten neu überprüft werden. Dabei ist auch darauf zu achten, ob zwischenzeitlich ein **Personalabbau** stattgefunden hat, der in einem Zusammenhang mit den Arbeitsgelegenheiten steht.

Auch regelmässige (auch gemeinsame) Gespräche der Arbeitgeber, der MAVen und Vertretern der Job-Center mit den Menschen, die in Arbeitsgelegenheiten vermittelt wurden, sind notwendig und wichtig. Dadurch lassen sich unter anderem mögliche Schwachstellen und Fehler im Konzept aufzeigen.

Inzwischen hat sich auch die Industrie- und Handelskammer (IHK) Berlin zu Wort gemeldet. Ihr Hauptgeschäftsführer, Jan Eder, sagte in der Berliner Zeitung (Ausgabe vom 29.03.05), bei der IHK stapelten sich Anträge um für „zweifelsfrei nicht zusätzliche und gemeinnützige Jobs“ eine Unbedenklichkeitsbescheinigung zu erhalten.

Eder weiter: „Durch Billigarbeitskräfte wächst zunehmend die Gefahr, dass reguläre Beschäftigungsverhältnisse abgebaut werden.“

**Welche Personen sollten vorrangig in Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandesentschädigung vermittelt werden?**

Der DGB schlägt in seinen Papier „Gewerkschaftliche Eckpunkte zur öffentlich geförderten Beschäftigung“ ( Soziale Sicherheit 10/ 2004) eine Begrenzung auf Personen mit sehr komplexen Problemlagen, für die therapeutische Massnahmen notwendig sind vor, ferner für Personen die erst (wieder) an Arbeit herangeführt werden und sich an einen festen Tagesablauf gewöhnen müssen, sowie für überschuldete Erwerbslose und bei begründeten Zweifeln an der Arbeitswilligkeit.

Ich halte diese quasi „therapeutische Variante“ für zu beschränkt und in dieser engen Auslegung für nicht mit dem Gesetz vereinbar.

Es müssen auch Menschen Zugang zu den Arbeitsgelegenheiten haben, die nicht unter diese Problemkreise fallen, für sich aber auch gute Gründe haben, einen „Ein-Euro-Job“ machen zu wollen (Zuverdienst!). Die Entscheidung dieser Menschen ist zu respektieren.

**Handelt es sich bei den „Ein-Euro-Jobs“ um „Zwangsarbeit“?**

Nach meiner Auffassung ein klares Nein zu dieser Frage.

Der im SGB II („Hartz IV“) verankerte Arbeitszwang in Zusammenhang mit den Sanktionsnormen bei der Arbeitsverweigerung stellt keine Zwangsarbeit im Sinne des Art. 12 II 2 GG und des Art. 4 II, III der Konvention zum Schutze der Menschenrechte dar.

Das Abhängigmachen der finanziellen Unterstützung an arbeitsfähige Personen von der Aufnahme einer zugewiesenen Arbeit ist keine Zwangsarbeit im (völker-)rechtlichen Sinne.

**Unabhängig davon ist das emotionale Empfinden mancher Betroffenen zu sehen, zu diskutieren und ernst zu nehmen.**

Persönlich vertrete ich die Auffassung dass –bis auf einige Ausnahmen, die im Gesetz konkret definiert sein müssten- die Tätigkeit in einer Arbeitsgelegenheit auf **freiwilliger Basis erfolgen sollte und dass jede Arbeitsgelegenheit in ein Qualifizierungskonzept eingebunden werden muss.**

**Wie sinnvoll sind Träger- und Beschäftigungsgesellschaften, die zwischen Job-Center und den Anbietern der Arbeitsgelegenheiten dazwischengeschaltet sind?**

Aus dem kirchlichen Bereich höre ich immer wieder: „Vertreter der Trägergesellschaften rennen uns die Bude ein und wollen von uns wissen, welche Zahl an Arbeitsgelegenheiten wir anbieten können um uns Ein-Euro-Jobber zu vermitteln.“

Hier muss man zunächst auf die lockenden finanziellen Begehrlichkeiten blicken, die das Aktivitätspotential der Trägergesellschaften fördern:

**Die Träger erhalten derzeit noch bis zu 500 € pro Teilnehmer und Monat! In der Praxis werden derzeit diese Sätze auf ein vertretbares Mass „heruntergefahren“. Dieses Geld wird aus den Haushalten der Arbeitsagenturen gezahlt. Dort fehlt es dann u. a. für dringend notwendige Qualifizierungsmassnahmen und Integrationskonzepte zur Vermittlung in den „Ersten Arbeitsmarkt“ beziehungsweise in (dauerhafte) sozialversicherungspflichtige und unterhaltssichernde Beschäftigungsverhältnisse generell.**

Meine Auffassung dazu:

Direkte Zuweisung der „Ein-Euro-Jobber“ durch das Job-Center an die Stellen, die Arbeitsgelegenheiten zur Verfügung stellen und Auszahlung der Mehraufwandsentschädigung, sowie die erforderliche Durchführung von Qualifizierungs- und Integrationsmassnahmen durch die Job-Center bzw. von ihnen beauftragte seriöse Dienstleister, **deren Qualifikation regelmässig und engmaschig zu überprüfen ist.**

**Kein Gewinndenken und Gewinne machen auf Kosten der Arbeitslosen! Kürzung der Fallpauschalen an die Träger- und Beschäftigungsgesellschaften, um sie nicht in Versuchung zu führen, am Schicksal der Arbeitslosen zu verdienen.**

Zu den „**Fallpauschalen**“ vertrete ich die Auffassung, dass sie (unter der Voraussetzung, dass die Mehraufwandsentschädigung durch die Job-Center ausgezahlt wird), **grundsätzlich nicht mehr als 150 Euro** betragen sollten.

**Das SGB II („Hartz IV“) ist kein staatliches Subventionsprogramm für Trägergesellschaften!**

**Legalisiert der Staat „Schwarzarbeit“ durch die Arbeitsgelegenheiten im Sinne des § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II und schadet er dadurch Wirtschafts- und Handwerksbetrieben?**

In Einzelfällen ist dies nicht auszuschliessen.

Beispiel: Eine strukturschwache Region im Land Brandenburg. Viele kleine Handwerksbetriebe kämpfen am Rande des Existenzminimums um ihr Überleben.

Eine Kirchengemeinde in dieser Region hat Gruppenräume, die renoviert werden müssten. Die Arbeiten wurden in der Vergangenheit durch örtliche Malerfirmen durchgeführt. Das Geld für die Renovierung steht aber haushaltsmässig erst 2006/ 2007 zur Verfügung.

Die Gemeinde bekommt aber im Rahmen von Arbeitsgelegenheiten drei Handwerker zugewiesen, die Renovierungsprofis sind. Sie führen die Arbeiten als „Ein-Euro-Jobber“ durch.

Dies wäre legal, da es sich um zusätzliche Arbeit im Sinne des Gesetzes handelt (sie wäre nicht zu diesem Zeitpunkt, sondern erst 2006/ 2007 verrichtet worden). Den örtlichen Malerfirmen entgeht in den Jahren 2006/ 2007 dieser Auftrag!!

<b>Problem: Ältere Arbeitslose und „Ein-Euro-Jobs“.</b>
---

Wir brauchen uns nichts vormachen oder schönreden:

Arbeitslose, die älter als 50 Jahre sind, haben -wenn überhaupt – nur sehr geringe Chancen auf dem „regulären“ Arbeitsmarkt. Für diesen Personenkreis missbraucht die Bundesagentur für Arbeit nach meiner Auffassung die gesetzlichen Vorgaben des SGB II.

In der „Arbeitshilfe für Arbeitsgelegenheiten nach § 16 (3) SGB II –Mehraufwandsvariante- (Stand September 2004)“, schreibt die BA unter anderem unter der Überschrift „Ältere Arbeitslose“:

„ Die häufig vorhandene Sozialkompetenz kann in **langfristigen Arbeitsgelegenheiten** zur Betreuung benachteiligter Personengruppen genutzt werden.“

Hier müssten meines Erachtens sozialversicherungspflichtige öffentlich geförderte Beschäftigungsverhältnisse (ABM) geschaffen werden, wenn man die Tatsache akzeptiert, dass ältere Arbeitslose in der Regel derzeit auf dem regulären Arbeitsmarkt nicht gefragt und deshalb auch nicht vermittelbar sind. § 267 a Abs. 3 SGB III sieht für die über 55 jährigen vor, dass die Zuweisungsdauer in eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme bis zu 36 Monaten betragen kann.

Die „Ein-Euro-Billig-Variante“ muss strikt abgelehnt werden!

## Der Mensch im Mittelpunkt.

Ich habe Sie in meinen Ausführungen mit vielen rechtlichen Erwägungen konfrontiert. Diese sind wichtig, aber nicht das Mass aller Dinge.

**Im Mittelpunkt meines praktischen Handelns steht immer der Mensch und seine individuelle Geschichte.**

Wenn Sie zu denen gehören, die über die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten zu entscheiden oder mitzubestimmen haben, dann hoffe ich, dass Sie Ihre Menschlichkeit nicht im dornigen §§ - Gestrüpp zurücklassen, sondern dass auch jeder einzelne von Ihnen in den Mittelpunkt seines Handelns den **einzelnen Menschen, seine Geschichte und seine Not stellt.**

## Bischof Dr. Wolfgang Huber zu den „Ein-Euro-Jobs“

In seiner Rede vom 30. September 2004 in Berlin äußerte sich **Bischof Huber** wörtlich wie folgt:

„Auch die Rede von den Ein-Euro-Jobs fördert die Eigeninitiative nicht. Derjenige, der eine solche Arbeitsgelegenheit wahrnimmt, erscheint lediglich als Empfänger einer Grundsicherung. Er tritt dagegen nicht als Mensch in den Blick, dessen Einsatz gewürdigt und dessen Leistungsbereitschaft in Anspruch genommen wird. Auch in der Diakonie werden wir nach meiner Einschätzung solche Möglichkeiten deshalb nur unter zwei Voraussetzungen schaffen. Wir werden dafür sorgen, dass dies nicht zu Lasten regulärer Arbeitsplätze geht. **Und wir werden uns dafür einsetzen, dass die sogenannten Ein-Euro-Jobs nicht nur besser benannt, sondern auch besser gestaltet werden.**“

## „Ein-Euro-Jobs“ und Mitbestimmungsrechte

Die fünf grössten Wohlfahrtsverbände wollen rund 50 000 der im Rahmen von „Hartz IV“ (SGB II) geplanten sogenannten „Ein-Euro-Jobs“ schaffen (Handelsblatt vom 23.09.2004). Auch innerhalb der verfassten Kirche befassen sich Arbeitgeber mit der Schaffung von solchen Arbeitsgelegenheiten.

**Das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (DWBO) hat ein „Dienstleistungsnetzwerk D3“ eingerichtet mit dem Ziel, „bis zu 3000 zusätzliche Arbeitsgelegenheiten“ für „Ein-Euro-Jobber“ in Einrichtungen diakonischer Träger und evangelischer Kirchengemeinden einzurichten, zu koordinieren und zu begleiten. (Pressemeldung vom 18.02.2005, Internet).**

### Welche Mitbestimmungsrechte haben die MAVen bei der Schaffung und konkreten Besetzung von Arbeitsgelegenheiten im Sinne des § 16 Abs. 3 SGB II?

Zunächst ist festzustellen, dass diese Arbeitsgelegenheiten gemäss § 16 Abs. 3 SGB II kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts begründen, wenn es sich um im öffentlichen Interesse liegende **zusätzliche Arbeiten** handelt. Somit sind die „Ein-Euro-Jobber“ nach meiner Rechtsauffassung keine Mitarbeiter/ innen im Sinne des § 2 Abs. 1 MVG.

Als nächstes müssen wir uns vergegenwärtigen, wie diese arbeitslosen Menschen einer Dienststelle oder einem Träger „zugewiesen“ werden.

Die **Zuweisung erfolgt per Verwaltungsakt** im Sinne des § 31 SGB X. Schon bisher wurden arbeitsfähige Sozialhilfeempfänger den jeweiligen Arbeitgebern durch Verwaltungsakte zugewiesen, wenn sie gemeinnützige und zusätzliche Arbeiten erledigten und dafür Hilfe zum Lebensunterhalt zuzüglich einer angemessenen Entschädigung für Mehraufwendungen erhielten. (§ 19 Abs. 2 BSHG).

Für diesen Personenkreis hat das **Bundesverwaltungsgericht** in seiner Entscheidung vom 26.1.2000 (ZfPR 200,197) für den Bereich des staatlichen Personalvertretungsgesetzes festgestellt, **dass ein Mitbestimmungsrecht auch beim Einsatz von solchen Sozialhilfeempfängern besteht, die in der Dienststelle gemeinnützige und zusätzliche Arbeiten verrichten.**

Das BVerwG führte ausserdem weiter aus, **dass bereits die sogenannte „vorentscheidende Maßnahme“ zur Schaffung von Arbeitsgelegenheiten für gemeinnützige und zusätzliche Arbeit der Beteiligung der Personalvertretung unterliegt**, da die Bereitstellung und Benennung der geeigneten Einsatzbereiche und dort anfallender Arbeit durch die einsetzende Dienststelle eine sonstige innerdienstliche Maßnahme ist, die sich auf die Beschäftigten auswirkt. Die Einweisung und Beaufsichtigung der Sozialhilfeempfänger erfolge nämlich durch die Beschäftigten. ( Siehe Wilhelm Ilbertz, Kommentar zum Personalvertretungsrecht des Bundes und der Länder, § 75, Fälle aus der Rechtsprechung zu personellen Angelegenheiten, 12. Auflage, Seite 233).

Richtungsweisend für unsere MAVen dürfte ferner ein **Beschluss des Bundesarbeitsgerichts (BAG)** zur Frage der Mitbestimmung bei der Einstellung von **Zivildienstleistenden** im Sinne des § 99 BetrVG sein (BAG, Beschluss vom 19.06.2001, 1 ABR 25/00).

Zum besseren Verständnis ist anzumerken, dass auch Zivildienstleistende keine Arbeitnehmer im Sinne des Arbeitsrechts sind und ihre Zuweisung durch das Bundesamt für Zivildienst ebenfalls durch Verwaltungsakt erfolgt.

Das **BAG** hat in seinem Leitsatz folgendes festgestellt:

„Eine Einstellung im Sinne von § 99 BetrVG kann bereits dann vorliegen, wenn die arbeitgebertypische Auswahlentscheidung getroffen wird, welcher Mitarbeiter in die Belegschaft aufgenommen werden soll.

Dem Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats bei der Entscheidung des Arbeitgebers steht nicht entgegen, dass die Zuweisung dieser Person –wie bei Zivildienstleistenden- durch Verwaltungsakt erfolgt.“

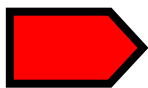
Man muss das Urteil genau lesen um daraus zu Rückschlüssen auf unser MVG zu kommen. Ihm liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Arbeitgeber betreibt Jugendherbergen. In dem „Jugendgästehaus Berlin“ des Arbeitgebers sind 37 Arbeitnehmer beschäftigt. Daneben werden vom Bundesamt für den Zivildienst jeweils Zivildienstleistende zugewiesen.

**Und nun das wichtige Detail: Der Besetzung der Dienstplätze beim Arbeitgeber geht in der Regel ein Gespräch zwischen dem Herbergsleiter und dem Zivildienstleistenden voraus. Wird der Zivildienstleistende als geeignet angesehen, reicht der Arbeitgeber einen Vorschlag für seine Einberufung beim Bundesamt für den Zivildienst ein. Dieses folgt dem Vorschlag in der Regel und verfügt durch Verwaltungsakt gegenüber dem Zivildienstleistenden eine entsprechende Einberufung.**

**Es geht in diesem Beschluss also darum, dass ein bestimmter Zivildienstleistender (also eine bestimmte Person) zu einem Gespräch (quasi Einstellungsgespräch) zu dem Arbeitgeber kommt, der diese Person dann dem Bundesamt zur Einstellung vorschlägt und dass das Bundesamt dem Vorschlag des Arbeitgebers folgt und keine eigene Auswahlentscheidung mehr trifft.**

**Nur wenn diese Kriterien erfüllt sind, liegt eine mitbestimmungspflichtige Einstellung vor.**



**Anders ausgedrückt: Hätte der Arbeitgeber die Möglichkeit dieser eigenen Auswahlentscheidung nicht und würde die Eingliederung in den Betrieb nur durch das Bundesamt für den Zivildienst (per Verwaltungsakt) vorgenommen, käme –so das BAG in dem oben zitierten Urteil- eine Mitbestimmung des Betriebsrats (bei uns der MAV) nicht in Betracht !**

(Sehr gut dargestellt für den Bereich des MVG in Baumann – Czichon, Dembski, Germer, Kopp, MVG. EKD Kommentar, 2. Auflage, § 42, Rdnr. 8 >Beispiele<. Siehe auch Fey, Rehren, MVG. EKD Loseblattkommentar, § 42, Rdnr. 14 f, sowie ZMV 2002, Seite 303).



Zurück zu unserer Ausgangsfrage:

**Hat die MAV ein eingeschränktes Mitbestimmungsrecht im Sinne des § 42 Buchstabe a MVG bei der Eingliederung von „Ein-Euro-Jobbern“ in die Dienststelle?**

**J a** , wenn der Arbeitgeber vorher ein (Auswahl-) Gespräch mit einem oder mehreren der sogenannten „Ein-Euro-Jobber“ führen kann und die Zuweisung dann im Sinne der Arbeitgeberentscheidung erfolgt.

Wir wissen mittlerweile aus der Praxis in Berlin und dem Land Brandenburg, dass es üblich ist, dass Arbeitgeber Auswahlgespräche mit den „Ein-Euro-Jobbern“ führen können und die Job-Center auf der Grundlage der Arbeitgeberentscheidung die konkreten Zuweisungen vornehmen. Daraus ergibt sich:

**Im Regelfall hat die MAV ein eingeschränktes Mitbestimmungsrecht im Sinne des § 42 Buchstabe a MVG bei der Eingliederung von „Ein-Euro-Jobbern“ in die Dienststelle!**

**Nur in besonderen Ausnahmefällen, nämlich dann, wenn der Arbeitgeber keine eigene Auswahlentscheidung hat, sondern die Person(en) akzeptieren muss, die ihm von der Arbeitsagentur bzw. vom Jobcenter in eigener Entscheidung zugewiesen werden besteht kein Mitbestimmungsrecht. Bisher wurde uns noch kein praktischer Fall bekannt, auf den dies zutrifft.**

Die Gewerkschaft ver.di verweist in ihrem Papier „1-Euro-Jobs: Rechte und Möglichkeiten der betrieblichen Interessenvertretung“ noch auf einen Beschluss des Verwaltungsgerichts der EKD vom 5.7.1997, ZMV 1998, 136:

**„... Jedoch hat das Verwaltungsgericht bereits mehrfach entschieden, dass es für eine Einstellung genügt, wenn eine Person so eingegliedert wird, dass sie zusammen mit den anderen Beschäftigten eine Tätigkeit zu verrichten hat, die weisungsgebunden ist, der Verwirklichung des arbeitstechnischen Zwecks des Betriebes dient und vom Arbeitgeber des Betriebs organisiert wird. Diese Voraussetzungen sind bei einem 1-Euro-Job regelmässig erfüllt.“**

**Ich kann die Rechtsauffassung von ver.di aus folgenden Gründen nicht teilen:**

Das Verwaltungsgericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der EKD hat mit Beschluss vom 5.6.1997, ZMV 1998, 136 folgendes entschieden (amtlicher Leitsatz):

„Eine der eingeschränkten Mitbestimmung der Mitarbeitervertretung unterliegende Einstellung im Sinne von § 42 Buchstabe a MVG.EKD kann auch vorliegen, wenn zwar eine unmittelbare vertragliche Bindung zwischen Dienstnehmer und Dienstgeber nicht begründet worden ist, der Dienstnehmer einer Fremdfirma aber derart in die Dienststelle **eingegliedert** ist, dass er zusammen mit anderen Dienstnehmern der Dienststelle eine weisungsgebundene Tätigkeit zu verrichten hat, **die der Verwirklichung des arbeitstechnischen Zwecks der Dienststelle dient** und vom Dienstgeber organisiert werden muss (im Anschluss an die ständige Rechtsprechung des BAG).“

Mit anderen Worten: **Nach der ständigen Rechtsprechung des BAG setzt die „betriebliche Eingliederung“ zwingend voraus, dass der Arbeitnehmer zur Erfüllung der (jeweiligen) „arbeitstechnischen Zwecksetzung“ des Betriebes oder der Dienststelle tätig wird.**

Diese Voraussetzungen sieht ver.di bei den „Ein-Euro-Jobbern“ als erfüllt an und befindet sich damit nach meiner Auffassung in einem Rechtsirrtum, **denn die Tätigkeit der nach § 16 Abs. 3 SGB II (Mehraufwandesentschädigungs – Variante) beschäftigten „Ein-Euro-Jober“ dient gerade n i c h t dem sogenannten „arbeitstechnischen Zweck“ der Einrichtung, da diese Arbeitsgelegenheiten zusätzlich sind und deshalb sonst nicht, nicht zu diesem Zeitpunkt oder nicht in diesem Umfang durchgeführt werden.**

Zu dieser Auffassung gelangen auch Dirk Blens und Bianca Kastenholz in ihrem Beitrag „Ein-Euro-Jobs“ (ZMV 2004, 269 ff). Sie betonen, **dass es aufgrund der tatsächlichen Ausgestaltung der Tätigkeiten der „Ein-Euro-Jobber“ an dem Merkmal der betrieblichen Eingliederung fehlt, weil die nach § 16 Abs. 3 SGB II Beschäftigten „nach der konkreten Ausgestaltung ihrer Tätigkeit nicht dem arbeitstechnischen Zweck der Einrichtung dienen, sondern selbst Gegenstand des Einrichtungszwecks sind.“** (Seite 271)

Die MAV hat ferner darauf zu achten, dass die **Arbeitsschutz-Bestimmungen** eingehalten werden und den „Ein-Euro-Jobbern“ ggf. die nötige Schutzausrüstung zur Verfügung gestellt wird und sie für die jeweiligen Tätigkeiten eine Unterweisung erhalten.

### **Zusammenarbeit der MAVen mit den Job – Centern**

In **§ 18 SGB II** (Örtliche Zusammenarbeit) ist geregelt, dass die Agenturen für Arbeit bei der Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit mit den Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, insbesondere den Gemeinden, den Kreisen und Bezirken, den Trägern der freien Wohlfahrtspflege, **den Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer** (...) zusammenarbeiten, um die gleichmässige oder gemeinsame Durchführung von Massnahmen zu beraten oder zu sichern und Leistungsmissbrauch zu verhindern oder aufzudecken.

Hier sollten die MAVen ggf. die Initiative ergreifen und von den Job-Centern ihre Beteiligung einfordern.

**Im Spannungsfeld:  
Freibeträge bei Erwerbstätigkeit und Mehraufwandsentschädigung  
bei „Ein-Euro-Jobs“**

Stellen Sie sich folgende Situation vor:

Vor einigen Jahren haben **S i e** ihre Arbeitsstelle verloren. Ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld ist längst erschöpft. Als einer der vielen Langzeitarbeitslosen erhielten Sie bis zum 31.12.2004 Arbeitslosenhilfe. Sie bemühten sich stets um Arbeit, aber ihre Bewerbungsunterlagen erhielten Sie, wenn überhaupt, immer nur zusammen mit einer Ablehnung zurück.

Glücklicherweise hatten Sie wenigstens einen „**Mini – Job**“ gefunden. Sie verdienen damit 400 € im Monat. Diesen Nebenverdienst geben Sie als Bezieher von Arbeitslosenhilfe selbstverständlich bei ihrer Arbeitsagentur an.

**Von den 400 €, die Sie ausgezahlt bekommen, verblieben ihnen bis zum 31.12.2004 monatlich immerhin noch 165 €.** Der verbleibende Restbetrag wurde (bereinigt) auf ihre Arbeitslosenhilfe angerechnet.

Januar **2005**. Die Arbeitslosenhilfe gibt es seit dem 1.1.2005 nicht mehr. Sie wurde mit der Sozialhilfe durch „Hartz IV“ im Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II) für erwerbsfähige Hilfeempfänger wie Sie einer sind, zum **Arbeitslosengeld II** zusammengelegt.

Glücklicherweise haben Sie ihren Mini – Job noch und Sie haben noch die Worte fast aller Politiker im Ohr: **„Durch die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zum neuen Arbeitslosengeld II sollen auch die Anreize zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erhöht werden. Wer einen bezahlten Job aufnimmt, der soll mehr als bisher von seinem (Neben-) Verdienst behalten dürfen...“**

Deswegen sind Sie bei ihrem Besuch im „Job – Center“ zu Recht empört als ihnen ihr „Fallmanager“ erklärt, **dass Sie nun von ihren 400 €** (nach erfolgter Einkommensbereinigung) **nur noch 51,40 € monatlich für sich behalten dürfen!! Der Rest wird auf ihr Arbeitslosengeld II angerechnet!** ( Anmerkung: Selbst wenn man die 400 € „unbereinigt“ lässt, hätten Sie einen maximalen Freibetrag in Höhe von 60 €).

Sie rechnen: Bis Dezember 2004 durften Sie von ihrer Arbeitslosenhilfe 165 € behalten, jetzt nur noch 51,40 €.

**Ihnen fehlen monatlich dadurch 113,60 €.**

Sie wissen als Zeitungsleser, Fernsehkonsument und vielleicht aktiver Teilnehmer an den sog. „Montagsdemonstrationen“, dass Herr Clement mit den sogenannten „**Ein – Euro – Jobs**“ liebäugelt und viele soziale Träger, auch Kirchen und Wohlfahrtsverbände, dafür gerne Plätze bereitstellen. Sie wissen auch, dass Sie diesen Betrag zwischen 1 und 2 Euro den Sie pro Stunde zusätzlich „verdienen“ behalten können. Er bleibt anrechnungsfrei auf ihr Arbeitslosengeld II.

**Sie rechnen weiter: Wenn Sie 30 Stunden in der Woche einen solchen Job machen würden, dann hätten Sie am Monatsende mindestens 120 € zusätzlich in der Tasche. Bei ihrem Mini – Job müssen Sie zwar weniger Stunden arbeiten, dafür haben Sie aber nur 51,40 € in ihrer Geldbörse.**

Welche Gedanken gehen ihnen durch den Kopf? Weiter den Mini – Job machen und dafür zu kämpfen, dass die Politiker nicht nur ihre Diäten, sondern auch die Freibeträge bei Erwerbstätigkeit im Sinne des § 30 SGB II erhöhen?

Denken Sie möglicherweise an die lukrativen Nebenjobs der Politiker und daran, wie Sie den Mini – Job (ohne dass ihnen ihr Fallmanager Schwierigkeiten macht) loswerden und in einen „Ein – Euro – Job“ wechseln können?

## Freibeträge: Eine Frage an Herrn Clement

Die geringen Freibeträge, vor allem im Bereich bis 1.000 €, stellen ein grosses Problem dar. Mit Schreiben vom 1. Oktober 2004 an den Bundeswirtschaftsminister fragte der Autor dieses Beitrags nach Darstellung des oben geschilderten Problems Herrn Clement unter anderem: Ist eine Erhöhung der Freibeträge (wegen Erwerbstätigkeit) im Sinne des § 30 SGB II geplant?

Antwort des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit in seinem Antwortschreiben vom 30.12.2004 (AZ II B 5 – 96 – Jendral):

„In Ihrem Schreiben kritisieren Sie die Freibetragsregelungen des SGB II und fordern eine deutliche Erhöhung der festgelegten Freibeträge, vor allem in dem Lohnsektor bis 1000 Euro. Eine solche von Ihnen vorgeschlagene Einkommenssteigerung wäre aber nicht zielführend. Bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II handelt es sich um eine staatliche bedarfsorientierte und bedürftigkeitsabhängige reine Fürsorgeleistung. Dementsprechend orientiert sich das Niveau dieser Geldleistung an dem konkreten Bedarf des betroffenen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und der mit ihm in Bedarfsgemeinschaft zusammenlebenden Angehörigen.

**Mit den in § 30 SGB II geregelten Freibeträgen für Erwerbstätige wird vor allem das Ziel verfolgt, dass sich hilfebedürftige Arbeitssuchende nicht in einer Kombination von Arbeitslosengeld II und kleinen Erwerbseinkommen „einrichten“ können.** Vielmehr sollen die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen dauerhaft in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden, um ihren Lebensunterhalt sichern zu können...“

Immerhin:

**Bundeswirtschaftsminister Clement „schließt derweil eine Ost-West-Angleichung der Bedarfssätze beim neuen Arbeitslosengeld II nicht aus. Zudem hält er auch Nachbesserungen bei der Anrechnung von 400-Euro-Jobs möglich.“ (Handelsblatt vom 24.01.2005).**

Übrigens: 2006 ist Wahljahr!

## „Ein-Euro-Jobs“ und Fahrgeld

Den „Ein-Euro-Jobbern“ entstehen in der Regel Fahrtkosten, um zu ihren Arbeitsstellen zu gelangen. Hier taucht immer wieder die Frage auf, ob dieses Fahrgeld aus der Mehraufwandsentschädigung zu bezahlen ist oder ob die „Job-Center“ diesen Betrag zusätzlich erbringen müssen.

Hintergrund dieser Frage ist auch, dass bei den Sozialhilfeempfängern, die gemeinnützige und zusätzliche Arbeiten nach dem früheren BSHG verrichteten, notwendige Fahrgelder zuzüglich zur Hilfe zum Lebensunterhalt und der „angemessenen Entschädigung“ auf der Grundlage von **Verwaltungsvorschriften** gezahlt wurden, obwohl das Bundesverwaltungsgericht auch für diesen Personenkreis entschieden hatte, dass die Mehraufwandsentschädigung nach § 19 Abs. 2 BSHG u.a. Fahrtkosten abdeckt ( BVerwG vom 23.2.79, 5 B 114/78, BVerwG vom 13.10.83, 5 C 67/82).

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit vertritt mit Schreiben vom 30.12.2004 (AZ II B 5 – 96 – Jendral) die Auffassung, dass die Mehraufwandsentschädigung (§ 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II) zusätzliche Aufwendungen, wie z. B. Fahrtkosten, Kleidung, Verpflegung etc. abdeckt.

Auch Löns/ Herold-Tews vertreten in ihrem Kommentar zum SGB II diese Rechtsauffassung:

„Die Entschädigung muss die arbeitsbedingten Mehraufwendungen wie Fahrtkosten, Arbeitskleidung, auswärtiges Essen und dgl. decken. Sie kann auch einen über den Mehraufwand hinausgehenden Anteil als Anreiz erhalten“ ( § 31, Rdnr. 17).

Auch die Autoren Steck und Kossens vertreten die Auffassung, dass die Mehraufwandsentschädigung (insbesondere) die Fahrtkosten abdecken soll ( Neuordnung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe durch Hartz IV, Rdnr. 349).

**Diese Auffassungen dürften rechtlich kaum angreifbar sein.** Die Sozialkarte der Berliner Verkehrsbetriebe kostet monatlich **32 Euro**.

In der (West-) Regelleistung von 345 Euro ist ein Aufwandsbetrag für „Verkehr“ in Höhe von 19,18 Euro enthalten (Brühl/ Hofmann, Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), Grundsicherung für Arbeitssuchende, Tabelle Seite 109 >siehe auch Buchtip am Schluss dieses Infos).

Der Differenzbetrag in Höhe von 12,82 Euro muss aus der Mehraufwandsentschädigung finanziert werden, auch wenn dies vom Ergebnis her unbefriedigend ist.

**Wir brauchen unabhängige Beratungsstellen!  
Hier sind Kirche, Wohlfahrtsverbände und Gewerkschaften  
gefordert.**

Die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe zur „Grundsicherung für Arbeitssuchende“ ins SGB II wird von der Regierung gerne als die „grösste Sozialreform der deutschen Nachkriegsgeschichte“ bezeichnet.

Die praktische Umsetzung einer solchen Reform muss kritisch begleitet werden. Die von „Hartz IV“ betroffenen Menschen müssen ein (sozial-)politisches Sprachrohr haben. Hier sind vor allem Betroffeneninitiativen, die beiden grossen Kirchen, Wohlfahrtsverbände, Gewerkschaften und politisch Verantwortliche gefordert. Dies ist die kollektive Ebene der kritischen Auseinandersetzung (und des Widerstands) mit einem Gesetz, das an vielen Stellen handwerkliche Mängel und verfassungsrechtliche Bedenken aufweist, die um der Menschen willen dringend nachgebessert werden müssen.

Auf der individuellen Ebene brauchen wir unabhängige Beratungsstellen, in denen die Betroffenen kompetenten Rat und praktische Hilfestellung bei der Verwirklichung und Durchsetzung ihrer Ansprüche erhalten. Hier müssen die Kirchen und ihre Wohlfahrtsverbände (Diakonie und Caritas) und die Gewerkschaften in die Pflicht genommen werden. Auch in den schwierigen Zeiten knapper Finanzen muss es ermöglicht werden, Beratungseinrichtungen für „Hartz IV“ – Betroffene zu schaffen.

Ich hoffe nicht, dass die grossen Wohlfahrtsverbände in dieser Frage Zurückhaltung üben, weil sie selbst an den „Ein-Euro-Jobbern“ interessiert sind.

Wenn der DGB – Chef Sommer bei „Hartz IV“ hofft, dass bei „Fehlentwicklungen die Regierung nachbessere“ (Handelsblatt vom 27.1.2005), so wünsche ich mir vom DGB und seinen Einzelgewerkschaften, dass diese „Fehlentwicklungen“ herausgearbeitet, immer wieder öffentlich thematisiert und den politischen Vertretern hartnäckig präsentiert werden.

**Aus einem Protestplakat eines „Hartz – IV“ – Betroffenen:**

**Schröder, Gerhard merke Dir:  
Du bist der Knecht,  
das Volk sind wir!**

**Zur aktuellen Lage auf dem Arbeitsmarkt:**

**Donnerstag, 3. Februar 2005: Die Arbeitslosenzahlen für Januar sind da. Sie sind erschreckend: Über 5 Millionen Menschen (5,037) sind ohne Arbeit. Es ist die höchste Erwerbslosenzahl seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland. Aber, so das Handelsblatt, die Arbeitsmarktzahlen zeigen nur die halbe Wahrheit, denn viele Menschen ohne Job tauchen in keiner Statistik auf.**

Das Handelsblatt schreibt in seiner Ausgabe vom 3.2.2005 unter der Überschrift „Fünf Millionen plus x: „**Nach Berechnungen des Handelsblatts summiert sich die Zahl der offenen und verdeckten Arbeitslosen zu Jahresbeginn auf rund 6,6 Millionen.**“

Und weiter: „Im vierten Quartal summierte sich die Zahl der verdeckten Arbeitslosen nach Schätzung des Sachverständigenrats auf 1,594 Millionen, darunter eine Million Vorruheständler, 280 000 Teilnehmer an Weiterbildungsmaßnahmen und 165 000 subventioniert Beschäftigte.“

Johann Eekhoff, Ex-Staatssekretär im Bundeswirtschaftsministerium und Professor an der Uni Köln sprach in einem Interview davon, dass die „**Ein-Euro-Jobs**“ „**ein grosser Schritt in die verkehrte Richtung sind**“ und dass wir uns bei den „Ein-Euro-Jobs“ noch wundern werden, wie schnell die Kostenbelastung steigt. Die Arbeitsmarktreformen im Zuge der „Agenda 2010“ und den „Hartz-Reformen“ bezeichnete er als „in ihren zentralen Punkten gescheitert“ (Nachgefragt, Handelsblatt vom 3.2.2005).

Die Vermittlungsquote der Bundesagentur für Arbeit hat sich seit 2002 fast halbiert. Zuletzt hatte die Bundesagentur nur gut jeden zehnten Mitarbeiter vermittelt, der von deutschen Betrieben neu eingestellt wurde (Handelsblatt, 11.2.2005).

Auch die Vermittlung von Alg II-Empfängern, die von den Job-Centern und Arbeitsagenturen „intensiver betreut und schneller in Arbeit vermittelt werden sollten“, steckt noch in ihren Startschwierigkeiten fest.

### **Neue Zahlen zu den „Ein-Euro-Jobs“**

Wolfgang Clement, arbeitsmarktpolitischer Schönredner, Berufsoptimist in Sachen „Hartz IV“ und Bundeswirtschaftsminister, rechnete für das laufende Jahr 2005 mit „**mindestens 600 000**“ Ein-Euro-Jobs zur statistischen Verschönerung der Arbeitsmarktzahlen.

Dieses Ziel dürfte unerreichbar sein. Die Bundesagentur für Arbeit hat ihre Zahlen der „Zusatzjobs“ (so werden die „Ein-Euro-Jobs“ in der Sprache der Politiker und der Arbeitsmarktbürokratie bezeichnet) für den Monat Februar 2005 vorgelegt:

Derzeit gibt es **88 706** „Ein-Euro-Jobs“, zu berücksichtigen ist allerdings, dass in dieser Zahl **69 000** Arbeitsgelegenheiten enthalten sind, die bereits im Dezember 2004 im Rahmen der Initiative „Arbeitsmarkt im Aufbruch“ geschaffen wurden.

Selbst wenn man berücksichtigt, dass diese Zahlen noch statistische Unschärfen enthalten, weil nach Darstellung der Bundesagentur unter Umständen noch „mehrere Tausend Ein-Euro-Jobber noch nicht erfasst sind“, gilt es unter Experten als sicher, dass Wolfgang Clement sein für 2005 angestrebtes Ziel verfehlt.

Der Hauptgeschäftsführer des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Ulrich Schneider, nennt Clements Ziel von 600 000 Zusatzjobs eine „reine Phantasiezahl“. Der Deutsche Städtetag rechnet für 2005 mit 300 000 bis höchstens 400 000 „Ein-Euro-Jobs“. Aus den Reihen des Städte- und Gemeindebundes wird die Zahl von 300 000 schon „als sehr ehrgeizig“ gehandelt (Handelsblatt, 3.3.2005).

Die Bundesagentur für Arbeit verweist nach einem Bericht des Handelsblatts ausdrücklich darauf, dass die „Ein-Euro-Jobs“ immer **nachrangig** gegenüber der Vermittlung in Arbeit, Ausbildung, Qualifizierung und anderen Eingliederungsinstrumenten angeboten werden (müssen).

## Neue Arbeitsmarktzahlen für Februar 2005

**Februar 2005: Wieder ein trauriger Rekord: 5,216 Millionen Menschen sind arbeitslos.**

**Die Armutsquote in Deutschland steigt. Dem Armutsbericht der Bundesregierung zufolge, sind besonders Alleinerziehende und Arbeitslose von Armut betroffen. Die Kinderarmut erhöht sich und ist beschämend für unser Land. Kurzes, zugespitztes Fazit aus dem „Arbeitsbericht“: Die Schere zwischen Arm und Reich ist in Deutschland weiter auseinandergegangen, mit der Folge, dass die Reichen reicher werden und die Armen ärmer! Als Gründe für diese Entwicklung werden die anhaltende „Wachstumsschwäche“ und die „hohe Arbeitslosigkeit“ genannt (Reuters/ Handelsblatt).**

## Wirtschaftswachstum und Arbeitslosigkeit

Der Sachverständigenrat hat seine Wachstumsprognose 2005 für Deutschland von 1,4 auf rund 1 Prozent zurückgeschraubt, der Internationale Währungsfond (IWF) hat seine Prognose von 1,6 Prozent auf 0,8 Prozent zurückgenommen (Handelsblatt, 2.3.2005). Die Schaffung von Arbeitsplätzen in nennenswertem Umfang würde, nach Aussagen von Wirtschaftswissenschaftlern, ein Wachstum von „deutlich über zwei Prozent“ erfordern.

Hier muss von allen gesellschaftlichen Kräften, der Wirtschaft und der Politik eine längst überfällige kritische und kreative Diskussion darüber geführt werden, ob unsere alleine am Wirtschaftswachstum orientierte Arbeits- und Sozialpolitik nicht ein verhängnisvoller Irrweg ist, den es schnell –um der Menschen willen- zu verlassen gilt.

Der Faktor Kapital hat im Gegensatz zum Faktor Arbeit einen zu hohen Stellenwert erhalten. Neue Wirtschaftsmodelle, die den Menschen („den Faktor Arbeit“) und nicht den Faktor Kapital in den Mittelpunkt ihrer Betrachtungsweisen stellen, sind gefragt.

### Schlusswort

Bei der ganzen Diskussion um „Hartz IV“ sollte auch nicht vergessen werden, dass ab Februar 2006 das Arbeitslosengeld I nur noch für maximal 12 Monate, bzw. für maximal 18 Monate für die über 55 jährigen gezahlt wird und es zusätzliche Einschränkungen durch Veränderung der Rahmenfristen gibt.

Derzeit erhält Arbeitslosengeld I (Alg I) wer mindestens ein Jahr lang innerhalb der letzten d r e i Jahre vor der Antragstellung sozialversicherungspflichtig beschäftigt war.

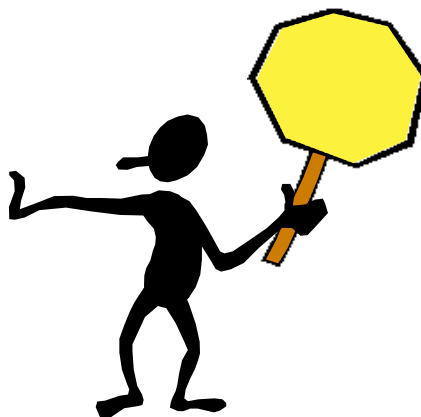
Ab Februar 2006 wird diese Frist auf z w e i Jahre verkürzt (sog „Rahmenfrist“). Auch die sogenannte „Dauerrahmenfrist“ verkürzt sich von bisher sieben auf höchstens drei Jahre. Für die Dauer des Anspruches auf Arbeitslosengeld I zählen damit nur noch Versicherungszeiten in den letzten drei Jahren vor der Antragstellung auf Arbeitslosengeld I.

Ebenfalls im Februar 2006 tritt die Kürzung der Bezugsdauer des Alg I in Kraft:

Wer unter 55 Jahre alt ist, kann diese Leistung dann nur noch für maximal 12 Monate beziehen. Arbeitnehmer die 55 oder älter sind, erhalten die Versicherungsleistung maximal noch bis zu 18 Monaten.

Bis zum Januar 2006 beträgt die maximale Anspruchsdauer auf Alg I –je nach Rahmenfrist und Alter- bis zu 32 Monate.

Auch die zum 1. Januar 2005 erfolgte Abschaffung des Unterhaltsgeldes im SGB III in Zusammenhang mit der „Einführung des Arbeitslosengeldes bei beruflicher Weiterbildung“ stellt eine Verschlechterung dar.



Fazit:

Die Sozialpolitik wird derzeit immer mehr zur Verarmungspolitik für immer breitere gesellschaftliche Schichten. Hier ist eine konstruktive und kreative Gegenmacht gefordert, denn „Hartz IV“ ist keinesfalls das Ende eines verarmungsfördernden Umbaus des (ehemaligen?) Sozialstaats Bundesrepublik Deutschland!

## Aus der 2. Berliner Arbeitslosenkonferenz des DGB

Auf der **2. Arbeitslosenkonferenz der Berliner Gewerkschaften zum Thema „Hartz IV- Probleme und Alternativen?“**, am Samstag, dem 12. Februar 2005, berichtete **Petra Meyer** vom DGB, dass derzeit ca. 12 600 Widersprüche gegen Bescheide zum Arbeitslosengeld II anhängig sind.

In Berlin wurde ursprünglich mit 268 000 Alg II-„Kunden“ gerechnet. Diese Zahl musste auf 300 000 nach oben korrigiert werden. Petra Meyer sprach in diesem Zusammenhang davon, dass in Berlin ursprünglich 35 000 „Ein-Euro-Jobs“ geplant waren und diese Zahl wahrscheinlich auf 40 000 erhöht wird.



**Udo Geiger**, Richter am Sozialgericht Berlin, ging in seinem Referat von einer **„Fehlerquote von 90 Prozent“** bei Bescheiden zum Arbeitslosengeld II aus!

Er berichtete, dass bisher beim Sozialgericht Berlin 450 Eilanträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (§ 86 b Sozialgerichtsgesetz) eingegangen sind.

**Udo Geiger wies in seinem Vortrag für die Betroffenen auch darauf hin, dass der Heranziehungsbescheid zu dem konkreten „Ein-Euro-Job“ inhaltlich hinreichend bestimmt sein muss (§ 33 SGB X): Er muss die erlassende Behörde, den durchführenden Träger, die genaue Beschreibung der geforderten Tätigkeit, die konkreten Arbeitszeiten, den konkreten Arbeitsort, die vorgesehene Gesamtdauer der Massnahme und die Höhe der Mehraufwandsentschädigung genau bezeichnen.**

Die wöchentliche Beschäftigungsdauer in einer Arbeitsgelegenheit beträgt in der Regel 30 Stunden. Die übrige Zeit soll –so will es die Bundesagentur- zur Arbeitssuche genutzt werden. Geiger sprach sich in diesem Zusammenhang für nicht mehr als 20 Wochenstunden aus.

Verdeutlicht wurde in der Diskussion auch, dass die Weigerung des/ der Betroffenen, eine Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung anzunehmen oder auszuführen, ohne dafür einen „wichtigen Grund“ (im Sinne des Gesetzes!!) zu haben, **mit einer Kürzung der Regelleistung des Arbeitslosengeldes II in der ersten Stufe um 30 Prozent sanktioniert wird (§ 31 Abs. 1 SGB II).**

**Zeugnis und Teilnehmerbeurteilung:** Die Träger von Arbeitsgelegenheiten sind unter anderem verantwortlich für ein Teilnehmerzeugnis, das sich auf die Fähigkeiten des/ der Betroffenen und auf durchgeführte Massnahmen wie beispielsweise Kurse, bei denen Kenntnisse erworben oder verbessert wurden, die für eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt wichtig sind, erstreckt.

Darüber hinaus müssen die Träger eine Teilnehmerbeurteilung für den Fallmanager oder den persönlichen Ansprechpartner im Job-Center erstellen. Die Betroffenen sollten unbedingt die Aushändigung einer Kopie dieser Beurteilung verlangen und deren Inhalt kritisch überprüfen. Sollten die Träger bzw. die Job-Center sich weigern, wäre dies eine Aufgabe für den Ombudsrat, hier auf Abhilfe zu drängen.

„Der Träger erstellt für den **Teilnehmer ein Zeugnis mit Kompetenzprofil** und für die **Arbeitsgemeinschaft/ Agentur für Arbeit eine Teilnehmerbeurteilung** zur Ergänzung des Kundenprofils“ (Bundesagentur für Arbeit, Kompendium Aktive Arbeitsmarktpolitik nach dem SGB II, Seite 69).

Ombudsrat „Hartz IV“ 10061 Berlin Postfach 040 140  
Tel: 0800 – 44 00 55 – 0 [info@ombudsrat.de](mailto:info@ombudsrat.de)

Mitglieder dieses Ombudsrats sind: Christine Bergmann, Kurt Biedenkopf, Hermann Rappe.



### Fragebogen zu den „Ein-Euro-Jobs“:

Die 1-Euro-Betroffenen-Initiative Berlin (c/o Initiative Anders Arbeiten, 10961 Berlin, Gneisenaustrasse 2 a, Tel.: 69 59 83 06, von 14-17 Uhr), hat einen sehr empfehlenswerten Fragebogen für 1-Euro-Tätige geschaffen, der unter der angegebenen Adresse angefordert werden kann.

Der Fragebogen ist am Schluss dieser Broschüre abgedruckt.

## Anhang: Nach der Reform ist vor der Reform!

Wir als Hauptmitarbeitervertretung unserer Kirche setzen uns auch auf der gesellschaftspolitischen Ebene dafür ein, dass gesetzliche Bestimmungen des SGB II verändert werden.

Es muss eine unverzügliche **Ost-West-Angleichung** der Bedarfssätze des Arbeitslosengeldes II auf „West-Niveau“ stattfinden.

Wir haben eine Vielzahl differenzierter Forderungen und konkreter Vorschläge für Änderungen im SGB II. Die Darstellung und Begründung aller Forderungen würde den Rahmen dieses Infos sprengen. Wir beschränken uns deshalb darauf, unsere Vorschläge für eine Erhöhung der Freibeträge für Erwerbstätige darzustellen.

Die **Freibeträge für Erwerbstätige** (§ 30 SGB II) müssen –vor allem im Bereich der unteren Einkommen- deutlich erhöht werden. Diese für uns dringende Forderung zur schnellen Verbesserung der materiellen Lebensverhältnisse der Betroffenen, haben wir auch an den „Ombudsrat Hartz IV“ herangetragen. Unser Brief ist im folgenden dokumentiert.

Zum besseren Verständnis ist im Anschluss an den unser Schreiben eine **Übersichtstabelle über Freibeträge** (Beispiele) nach der gegenwärtigen Regelung beigefügt.



**EVANGELISCHE KIRCHE  
BERLIN – BRANDENBURG – SCHLESISCHE OBERLAUSITZ  
HAUPTMITARBEITERVERTRETUNG**  
für den Bereich der EKIBB  
**10249 Berlin (Friedrichshain) Georgenkirchstr. 69 - 70**

Telefon: 030/ 243 44 - 476  
Telefax: 030/ 243 44 - 477

Berlin, den 04.02.2005

**Herrn  
Dr. Kurt Biedenkopf**  
**persönlich**  
über Ombudsrat „Hartz IV“  
Postfach 040 140

10061 Berlin

**Veranstaltung zu „Hartz IV“ in der Urania am 3. Februar**

**Änderungsvorschläge zu § 30 SGB II  
(Freibeträge bei Erwerbstätigkeit)**

Sehr geehrter Herr Dr. Biedenkopf,

mit meinen Änderungsvorschlägen, die ich Ihnen hier unterbreite, knüpfe ich an die gestrige Veranstaltung in der Urania in Berlin an.

**Problemdarstellung:**

Bis zum 31. Dezember 2004 hatten Bezieher von Arbeitslosenhilfe, die gleichzeitig in einem „Mini-Job“ mit einem monatlichen Einkommen von 400 Euro beschäftigt waren, einen Freibetrag in Höhe von **165 Euro**. Seit Inkrafttreten des SGB II beträgt dieser Freibetrag für einen Empfänger des Arbeitslosengeldes II nur noch **51,40 Euro**.

(Berechnungsgrundlage: Steuerklasse 1, 13,8 Prozent KV – Beitrag, 57,33 € Werbungskosten).

Obwohl die Herren Schröder, Clement und mit ihnen andere Politiker fast gebetsmühlenartig versicherten, dass durch die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe zum Arbeitslosengeld II die Anreize für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erhöht werden sollen und dass bei der Aufnahme eines bezahlten Jobs der Alg II-Empfänger mehr als bisher von seinem Verdienst behalten darf, hat er nun plötzlich **113 Euro** weniger zur Verfügung.

Ich unterstelle Herrn Schröder und Herrn Clement wohlwollend, dass dies nicht beabsichtigt war, denn sonst wären die Bezieher des Alg II bewusst und vorsätzlich belogen worden. Dies würde kein gutes Licht auf die politische Kultur in Deutschland werfen und noch mehr zur Politikverdrossenheit der Menschen beitragen, was wiederum zur Stärkung der politischen Rechtsaussenszene beitragen könnte.

Obwohl ich andererseits doch immer wieder darüber nachdenke, ob hier die Politiker der SPD, allen voran Herr Clement und Herr Schröder, den Menschen vorsätzlich die Unwahrheit sagten. Zu diesem gedanklichen Ergebnis verleitet mich ein Brief des Bundeswirtschaftsministeriums:

Mit Schreiben vom 1.Oktober 2004 an Herrn Clement stellte ich ihm nach vorangegangener Darstellung des Problems die Frage, ob eine Erhöhung der Freibeträge gemäss § 30 SGB II geplant ist.

In dem Antwortschreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 30.12.2004 (AZ II B 5 – 96 – Jendral) wurde mir unter anderem dazu folgendes mitgeteilt:

**„In Ihrem Schreiben kritisieren Sie die Freibetragsregelungen des SGB II und fordern eine deutliche Erhöhung der festgelegten Freibeträge, vor allem in dem Lohnsektor bis 1000 Euro. Eine solche von Ihnen vorgeschlagene Einkommenssteigerung wäre aber nicht zielführend. Bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II handelt es sich um eine staatliche bedarfsorientierte und bedürftigkeitsabhängige reine Fürsorgeleistung. Dementsprechend orientiert sich das Niveau dieser Geldleistung an dem konkreten Bedarf des betroffenen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und der mit ihm in Bedarfsgemeinschaft zusammenlebenden Angehörigen.**

**Mit den in § 30 SGB II geregelten Freibeträgen für Erwerbstätige wird vor allem das Ziel verfolgt, dass sich hilfebedürftige Arbeitssuchende nicht in einer Kombination von Arbeitslosengeld II und kleinen Erwerbseinkommen „einrichten“ können. Vielmehr sollen die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen dauerhaft in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden, um ihren Lebensunterhalt sichern zu können...“**

Eine Kopie des Schriftwechsel füge ich als Anlage bei.

Lösungsvorschlag:
-------------------

**Einkommen bis zu 400 Euro („Mini-Jobs“) sollte nicht auf das Alg II angerechnet werden.**

Hier folge ich einem Vorschlag des Münchner ifo-Instituts, ohne allerdings die weitergehenden Überlegungen von Herrn Sinn dazu gutzuheissen.

Bei dem Teil des um die Absatzbeträge nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 **bereinigten Nettoerwerbseinkommens**, der 400 Euro übersteigt und nicht mehr als 900 Euro beträgt, sollte ein zusätzlicher Freibetrag in Höhe von 30 von Hundert abgesetzt werden.

Bei dem Teil des um die Absatzbeträge nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 **bereinigten Nettoerwerbseinkommens**, der 900 Euro übersteigt und nicht mehr als 1500 Euro beträgt, sollte ein zusätzlicher Freibetrag in Höhe von 10 von Hundert (nicht wie bisher 15 von Hundert) abgesetzt werden.

**Alternativvorschlag:** Die zweite Stufe wird statt „nicht mehr als 900 Euro“ erweitert auf „nicht mehr als 1000 Euro“. Dafür fällt die dritte Stufe bis „nicht mehr als 1500 Euro“ weg.

**Durch die alleinige gesetzliche Bezugnahme auf das bereinigte Nettoerwerbseinkommen würde die ungeheuer komplizierte Berechnung, die § 30 SGB II jetzt enthält „entschärft“ und nachvollziehbarer werden.**

Versuchen Sie einmal, sehr geehrter Herr Dr. Biedenkopf, ohne Hilfe Ihrer Fachleute, einen Freibetrag nach § 30 SGB II für einen Hilfeempfänger zu errechnen, der ein Bruttoeinkommen in Höhe von 1.500 Euro monatlich hat, Steuerklasse 1, Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung 13,8 %, Werbungskosten 57,33 Euro. Wenn Ihnen dies auf Anhieb gelingt, lade ich Sie zum Essen ein.

**Der Bischof unserer Kirche und Ratsvorsitzende der EKD, Dr. Wolfgang Huber, äusserte sich zu den Freibeträgen bei Erwerbstätigkeit nach dem SGB II wie folgt:**

„ (...) mit Zuverdienstgrenzen wird in einer Weise umgegangen, die mir als kleinlich erscheint. Gewiss können zusätzliche Aufwendungen zunächst angerechnet werden, doch darüber hinaus darf der zur Arbeit Bereite, der eine Arbeitsmöglichkeit gefunden hat, in der Regel nicht mehr als 15 Prozent des Zuverdienstes behalten. **„In der Regel“, sage ich vorsichtshalber; denn die einschlägigen Bestimmungen sind so kompliziert, dass niemand im vorhinein genau wissen kann, was ihm am Ende bleibt.** Transparenz aber sollte ein Maßstab für eine Reform sein, die den Menschen zugewandt ist und sie mitnehmen will, für eine Reform um der Menschen willen.“

Es würde mich sehr freuen, wenn Sie meine Vorschläge aufgreifen und ich sie in einer Novellierung des SGB II wiederfinden würde.

Es gibt noch viele Dinge in diesem Gesetz, die ich für dringend änderungsbedürftig halte, beispielsweise das Fehlen einer Härtefallregelung in § 31 SGB II.

Ich überreiche Ihnen als Anlage unsere Info-Broschüren zu den sog. „Ein-Euro-Jobs“ und der Eingliederungsvereinbarung.

Ich wünsche Ihnen, sehr geehrter Herr Dr. Biedenkopf, alles Gute für Ihre Arbeit, Glück und Gesundheit.

Ich würde mich freuen bald von Ihnen zu hören.

Mit freundlichen Grüßen  
(Jürgen Jendral)

**Ein-Euro-Jobber sind gegen Arbeitsunfälle versichert.**

Personen, die gemeinnützige Tätigkeiten im Rahmen des SGB II verrichten, stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Passiert während einer solchen Tätigkeit dem „Ein-Euro-Jobber“ ein Arbeitsunfall, muss dieser –wie bei allen anderen Arbeitnehmern- der für die jeweilige Einsatzstelle zuständigen Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse gemeldet werden (Unfallanzeige), wenn die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Tage dauert.

Für den Bereich der verfassten Kirche ist die VerwaltungsBG zuständig. Bei Kitas und für die Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege (Diakonie und Caritas) liegt die Zuständigkeit bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege.

Der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG) weist in einer Pressemeldung darauf hin, dass „Ein-Euro-Jobber“ Arbeitsunfälle auch dann registrieren lassen sollten, wenn ein Arztbesuch auf den ersten Blick nicht notwendig erscheint. Der HVBG führt als Beispiel an, dass ein Eintrag in das Verbandbuch der Beschäftigungsstelle in Zweifelsfällen den versicherungsrechtlich nötigen Nachweis erleichtert, wenn sich die Folgen eines Arbeitsunfalls erst nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses als gravierend herausstellen.

Nicht vergessen: Auch die (direkten) Wege zur Arbeit und zurück nach Hause stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Bei diesen Wege- und anderen Arbeitsunfällen übernimmt die BG alle Kosten der Heilbehandlung und wenn nötig auch die berufliche Wiedereingliederung, bzw. bei andauernd schweren Unfallfolgen eine entsprechende Rente (Soziale Sicherheit 2005, Seite 58).

## Anlage: Freibeträge bei Erwerbstätigkeit

### ( § 30 SGB II )

Die Berechnung dieser Freibeträge ist bei Einkommen über 400 Euro ein kompliziertes Rechenwerk.

Das Gesetz sieht –je nach Höhe des Erwerbseinkommens– unterschiedliche prozentuale Freibetragsätze:

<b>BRUTTOEINKOMMEN BIS ZU</b>	<b>ANRECHNUNGSFREI</b>
<b>400 Euro</b>	<b>15 Prozent</b>
<b>Bei darüberliegenden Einkommen bis zu 900 Euro</b>	<b>30 Prozent</b>
<b>Bei einem darüberliegenden Bruttoeinkommen bis zu 1.500 Euro</b>	<b>15 Prozent</b>
<b>Einkommen über 1.500 Euro</b>	<b>Volle Anrechnung</b>

Diese prozentualen Freibeträge beziehen sich immer auf den Brutto – Verdienst, sie müssen allerdings auf das „bereinigte“ Nettoeinkommen angewandt werden.

Zum besseren Verständnis ist eine beispielhafte Tabelle abgedruckt.

Leser/ innen, die die Berechnung nachvollziehen wollen, können bei uns gerne eine Musterberechnung mit den einzelnen Rechenschritten anfordern.



**Anlage:        Wie hoch ist der  
Freibetrag bei Erwerbstätigkeit  
( § 30 SGB II )?**

Monatliches Brutto- einkommen	Bereinigtes Netto- einkommen	<b>Anrechnungs- freier Betrag (Freibetrag) Euro</b>	In %
1500	986,14	197,23	20
1300	894,44	185,78	20,7
1100	780,85	170,38	21,8
1000	720,40	162,09	22,5
900	655,65	152,96	23,3
800	576,67	129,75	22,5
700	505,60	108,34	21,4
600	435,35	87,07	20
500	365,08	65,71	18
400	342,67	51,40	15
100	42,67	6,40	15

**Annahme für die Berechnungen:**

- Steuerklasse 1
- Kirchensteuerpflicht
- 13,8 % Krankenversicherungsbeitrag
- 57,33 € Werbungskosten

Quellenangabe: Soziale Sicherheit Heft 7/ 04, Frankfurter Rundschau vom 10.09.2004, Wirtschaftsteil

## Arbeitsgelegenheiten (§ 16 SGB II)

### Übersicht

(Stand: 31.03.2005)

### Entgeltvariante (§ 16 Abs. 3 Satz 1 SGB II):

Nach § 16 Abs. 3 Satz 1 SGB II sollen für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die keine Arbeit finden können, Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden („Entgeltvariante“). Bei diesen Arbeitsgelegenheiten handelt es sich um (vom Träger geschaffene, vermittelte, akquirierte) sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen bei Unternehmen oder sonstigen Arbeitgebern, bei denen der Hilfebedürftige das übliche Arbeitsentgelt an Stelle des Alg II erhält. Diese Variante ist für besondere Einsatzfelder geeignet. Besondere Zielgruppen sollten berücksichtigt werden. Der Förderumfang ist gesetzlich nicht vorgegeben. Die Förderung kann aus einer monatlichen Fallkostenpauschale bestehen, die eine pauschale Lohnkostenförderung und eine Maßnahmekostenpauschale umfasst. Die maßnahmespezifisch flexibel festlegbare Fallpauschale umfasst alle Aufwendungen des Trägers für die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten. (BA, Kompendium Aktive Arbeitsmarktpolitik nach dem SGB II, Seiten 66, 67).

- Die Arbeitsgelegenheiten müssen nicht zwingend gemeinnützig und/ oder zusätzlich sein. Es sind nach Auffassung der BA auch „Mischformen“ möglich.
- Wettbewerbsverzerrungen sind zu vermeiden.
- Die Arbeitsgelegenheiten mit Entgeltvariante dürfen nicht zum Abbau normaler Arbeitsverhältnisse führen.
- Normale sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse, für die auch Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zu entrichten sind.
- Das Gesetz legt keine Höchstdauer dieser Arbeitsgelegenheiten fest. Dauerarbeitsverhältnisse sind jedoch (da es sich um eine Leistung zur Eingliederung handelt) nicht möglich.
- BA schlägt vor, dass um Fehlanreize („Verschiebebahnhof“) zu vermeiden, eine Förderdauer von 12 Monaten und länger vermieden werden sollte.
- **Wenn das Arbeitsverhältnis länger als 12 Monate dauert, werden Ansprüche auf das Arbeitslosengeld I erworben.**
- Regelung durch Arbeitsvertrag.

## Arbeitsbeschaffungsmassnahmen (ABM)

(§ 16 Abs. 1 Satz 1 SGB II in Verbindung mit §§ 260 ff SGB III):

Die Beschäftigung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen erfolgt im Rahmen der Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) nach dem SGB III. Ein Träger führt mit von der Arbeitsgemeinschaft/ Agentur für Arbeit zugewiesenen Hilfebedürftigen zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten selbst durch oder beauftragt Dritte mit der Durchführung der Arbeiten. Der Träger erhält pauschalisierte Zuschüsse zu den Lohnkosten (BA, Kompendium Aktive Arbeitsmarkt-Politik nach dem SGB II, Seite 66):

- Sie müssen „zusätzlich“ sein und „im öffentlichen Interesse liegen“ (§ 261 Abs. 1 SGB III).
- Zusätzlich sind Arbeiten, die ohne Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden (§ 261 Abs. 2 Satz 1 SGB III).
- Höhe der Förderung (ausbildungsabhängig) zwischen 900 Euro und 1.300 Euro (§ 264 Abs. 2 Satz 2 SGB III).
- Zum Ausgleich regionaler und in der Tätigkeit liegenden Besonderheiten kann die Agentur für Arbeit den pauschalisierten Zuschuss **um bis zu 10 Prozent erhöhen** (§ 264 Abs. 2 Satz 3 SGB III).
- Die Zuweisungsdauer des förderungsbedürftigen Arbeitnehmers beträgt in der Regel **12 Monate** (§ 267a Abs. 1 SGB III).
- Wenn der Träger die zugewiesenen Arbeitnehmer anschliessend in Dauerarbeitsverhältnisse übernimmt, darf die Zuweisung bis zu **24 Monaten** dauern (§ 267a Abs. 2 SGB III).
- Bei Arbeitnehmern, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, darf die Zuweisungsdauer bis zu **36 Monate** betragen (§ 267a Abs. 3 SGB III).
- Ausgeschlossen ist eine Zuweisung, wenn seit der letzten Beschäftigung in einer ABM / SAM Maßnahme noch nicht drei Jahre vergangen sind. Ausnahme: Zuweisung von Arbeitnehmern, die das 55. Lebensjahr vollendet haben (§ 267a Abs. 4 SGB III).
- **Es werden keine Ansprüche auf das Arbeitslosengeld I erworben (§ 27 Abs. 3 Nr. 5 SGB III).**
- Regelung durch Arbeitsvertrag.
- Die Förderung der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit kann über das Einstiegsgeld (§ 29 SGB II) erfolgen.

- Keine Ansprüche auf Überbrückungsgeld (§ 57 SGB III) und auf den Existenzgründungszuschuss (§ 421 I SGB III).
- Die Träger oder durchführenden Unternehmen haben spätestens bei Beendigung der Beschäftigung des geförderten Arbeitnehmers eine Teilnehmerbeurteilung für die Agentur für Arbeit auszustellen. Sie muss auch Aussagen zur Beurteilung der weiteren beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten des Arbeitnehmers enthalten. **Auf seinen Wunsch ist dem Arbeitnehmer eine Ausfertigung der Teilnehmerbeurteilung zu übermitteln** (§ 261 Abs. 5 SGB III).

### Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung („Ein-Euro-Jobs“) (§ 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II):

Im Rahmen von zumutbaren, nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen (im sog. Sozialrechtsverhältnis) können gemeinnützige und zusätzliche Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden, für die dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen eine angemessene Mehraufwandsentschädigung gezahlt wird. Bei nachvollziehbarer Begründung der Verbesserung der Integrationsfähigkeit kommen auch marktnahe Einsatzfelder in Betracht. Sozialversicherung ist im Rahmen der Weiterzahlung der Grundsicherung gewährleistet (BA, Kompendium Aktive Arbeitsmarktpolitik nach dem SGB II, Seite 67).

- Die Arbeiten müssen im öffentlichen Interesse liegen (also gemeinnützig) und zusätzlich sein.
- Die Gemeinnützigkeit bezieht sich nur auf die Art der Arbeitsgelegenheit. Ob der Träger gemeinnützig tätig ist, spielt keine Rolle.
- Zusätzlich sind Arbeiten, die sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet würden.
- **Verneint** wurde durch die Rechtsprechung die Zusätzlichkeit bei folgenden Arbeiten: → Jahreszeitlich unbedingt notwendige Reinigungs- und Pflegearbeiten in Grünanlagen. → Ohnehin erforderliche Aufräumarbeiten in Gärten, an Haltestellen, in Kindergärten oder Krankenhäusern bzw. das Schneeräumen im Winter auf kommunalem Gebiet. → Regelmässig anfallende Routinearbeiten. → Leichte Büroarbeiten, die in einer Behörde üblicherweise im Rahmen normal entlohnter Arbeitsverhältnisse durchgeführt werden. ( Steck/ Kossens, Neuordnung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe durch Hartz IV, Rdnr. 344).

- Die Arbeiten müssen zur Eingliederung in Arbeit „erforderlich“ im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 SGB II sein. Nur soweit eine Leistung zur Eingliederung der Betroffenen in den regulären Arbeitsmarkt überhaupt erforderlich ist, ist das Anbieten von Arbeitsgelegenheiten dem Träger gestattet (Utz Kraemer, Helga Spindler, NDV 1/2005).
- Die Arbeiten begründen kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts. Sie sind vielmehr öffentlich-rechtliche Beschäftigungsverhältnisse eigener Art (Sozialrechtsverhältnisse).
- Fehlt es an dem Merkmal der Zusätzlichkeit und werden deswegen Widerspruch- bzw. Klage erhoben, ergibt sich ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch auf Zahlung in Höhe des regulären Arbeitsentgelts.
- Die Vorschriften über den Arbeitsschutz und das Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) sind entsprechend anzuwenden.
- Für verursachte Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften die Hilfebedürftigen „nur wie Arbeitnehmer/ innen“.
- Zusätzlich zum Alg II erhalten die „Ein-Euro-Jobber“ eine Mehraufwandsentschädigung in Höhe von 1-2 Euro pro Stunde.
- Die Mehraufwandsentschädigung ist nach Auffassung der BA (Arbeitshilfe für Arbeitsgelegenheiten nach § 16 (3) SGB II (Mehraufwandsvariante), Stand: September 2004) auch während des Urlaubs nach dem BUrlG weiterzuzahlen. Das zuständige Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit teilt diese Auffassung nicht.
- Während einer Krankheit des Hilfeempfängers wird die Mehraufwandsentschädigung nicht weitergezahlt (Steck/ Kossens, Rdnr. 349).
- Auch für die Arbeitsgelegenheiten gelten die Zumutbarkeitsregeln des § 10 SGB II.
- Weigert sich der erwerbsfähige Hilfeempfänger trotz vorheriger Belehrung über die Rechtsfolgen eine (im Sinne des Gesetzes) zumutbare Arbeitsgelegenheit anzunehmen, stellt dies einen Kürzungstatbestand gemäss § 31 SGB II dar.
- Die wöchentliche Arbeitszeit darf 30 Stunden nicht überschreiten, um dem Hilfeempfänger Zeit zur Arbeitssuche zu lassen. Die 30 Stundenregelung stösst auf Bedenken. In Fachkreisen werden 20 Stunden als Obergrenze für ausreichend gehalten.

- Die Arbeitsverhältnisse sollen in der Regel nicht länger als sechs Monate dauern. Bei älteren Arbeitslosen will die BA deren Sozialkompetenz zur Betreuung benachteiligter Personengruppen nutzen und langfristige Arbeitsgelegenheiten zulassen (BA, Arbeitshilfe für Arbeitsgelegenheiten nach § 16 (3) SGB II).
- Die Heranziehung erfolgt durch Verwaltungsakt, der inhaltlich hinreichend bestimmt sein muss.
- Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Heranziehungsbescheid haben keine aufschiebende Wirkung (§ 39 Nr. 1 SGB II)!
- Eine geringfügige Beschäftigung auf 400 Euro Basis ist neben der Arbeitsgelegenheit grundsätzlich zulässig. Hier sind die (geringen) Freibeträge nach § 30 SGB II zu beachten.
- Der erwerbsfähige Hilfeempfänger kann auch eigeninitiativ tätig werden und sich selbst einen „Ein-Euro-Job“ suchen. Voraussetzung ist allerdings, dass in der Eingliederungsvereinbarung verbindlich festgelegt ist, dass der Hilfeempfänger einen „Zusatzjob“ ausüben soll.
- Der erwerbsfähige Hilfeempfänger hat jedoch **keinen Rechtsanspruch auf Zuweisung einer Arbeitsgelegenheit.**
- Im Februar 2005 gab es (in den Zahlen sind statistische Unschärfen enthalten) **88 706 „Ein-Euro-Jobs“**, von denen aber **69 000 bereits im Dezember 2004** im Rahmen der Initiative „Arbeitsmarkt im Aufbruch“ geschaffen wurden.